



Vorschriften zur Vergabe von Studierendenstipendien

- Bachelor- und Masterstudium -

- Abgeändert und ergänzt durch Senatsbeschluss Nr. 146 vom 25.09.2025 –

Rechtlicher Rahmen

Liste der gesetzlichen Bestimmungen die der Vergabe von Stipendien an Studierende - Bachelor- und Masterstudierende, die beim Präsenzstudium an der Babeș-Bolyai-Universität Klausenburg immatrikuliert sind, zugrunde liegen:

- *Gesetz des Nationalen Bildungswesens Nr. 199/2023;*
- *Gesetz Nr. 141/2025 zu einigen Besteuerungs- und Haushaltsmaßnahmen;*
- *Verordnung des Bildungs- und Forschungsministeriums Nr. 4957/2025 zur Abänderung der Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 6.463/2023 betreffend die Festlegung der allgemeinen Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer finanziellen Zuwendungen aus dem Staatshaushalt an Studierende und Kursteilnehmer/innen im höheren Bildungswesen, Vollzeitstudium.*
- *Gesetz Nr. 32/1994 zum Sponsoring;*
- *Gesetz Nr. 376/2004 betreffend die Privatstipendien.*

Art. 1. (1) Die Babeș-Bolyai-Universität (im Folgenden abgekürzt mit UBB) gewährt Stipendien aus Budgetmitteln und den eigenen Einkünften entsprechend dem Kalender des Vergabevorgangs, der öffentlich auf den Webseiten der Universität und der Fakultäten spätestens drei Tage vor dem Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben wird.

(2) Alle Kategorien der Stipendien die im Art. 2 vorgesehen sind, werden auf unterzeichnetem Antrag der Studierenden gewährt. Die Übermittlung der Stipendien wird beim Verlust der Eigenschaft eines/einer Studierenden oder fallweise bei der Nichterfüllung der Bestehungskriterien eingestellt.

(3) Die Anträge werden ausschließlich online auf die von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen spätestens 15 Tage nach dem Beginn des Semesters bzw. des akademischen Jahres eingereicht.

(4) a. Stipendien (Privatstipendien) können auch von Unternehmen, NGO-s, Privaten oder juristischen Personen des Privatrechts aufgrund eines Vertrags vergeben werden.

b. In diesem Fall liegt die Verantwortung über die Festlegung der Vergabekriterien, die Höhe und Anzahl der Stipendien, die Veranstaltung der Auswahl der Bewerber/innen, die Unterzeichnung der Stipendienverträge und die Zahlung der Stipendien bei den erwähnten Privat- oder juristischen Personen.

c. Die UBB kann diese Privat- oder juristische Personen auf der Grundlage eines Partnerschaftsabkommens in der Bewerbung des Stipendienangebots sowie in der Mitveranstaltung der Auswahl unterstützen.

(5) a. Die Privatpersonen sowie Einrichtungen können in Partnerschaft mit der UBB Stipendien vergeben, aufgrund eines Sponsoringvertrags entsprechend dem Sponsoringgesetz Nr. 39/1944.

b. Die Vergabekriterien, die Höhe und Anzahl der Stipendien werden vom Förderer in Zusammenarbeit mit der UBB und mit der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen festgelegt.

c. Die Organisation des Wettbewerbs für die Auswahl der Empfänger/innen und die Auszahlung der Stipendien werden von der UBB aufgrund der im Sponsoringvertrag festgelegten Kriterien unternommen. Falls notwendig, können weitere Vorschriften zum Ablauf des Wettbewerbs auf der Ebene der Fakultäten oder des Verwaltungsrates (wenn die Stipendien Studierende von allen Fakultäten ansprechen) ausgearbeitet werden.

(6) Die Unternehmen und/oder Lokalbehörden können aus anderen Mitteln ebenfalls Stipendien für das Lernen unter hochqualitativen Bedingungen, in einer Höhe vergeben, die mindestens denen aus öffentlichen Mitteln für das höhere Bildungswesen entspricht.

Art. 2. Die von der UBB vergebenen Stipendien sind die folgenden:

a. **Leistungsstipendien:**

a1. **Leistungsstipendien I. Kategorie;**

a2. **Leistungsstipendien II. Kategorie;**

b. **Studienstipendien;**

c. **Stipendien für das didaktische Masterstudium;**

d. **Stipendien für das duale Studium;**

e. **Sozialstipendien** – aus Budgetzuwendungen und eigenen Einkünften der Fakultäten und der Universität;

f. Sonderstipendien:

f. 1. Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit (Exzellenzstipendien);

f. 2. Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit;

f. 3. Sonstige Kategorien der Sonderstipendien (CFCIDFR)

g. Stipendien für Leistungen im Sport.

(2) Je nach dem Zweck können die Stipendien in folgende Kategorien gruppiert werden:

a) Stipendien für akademische Ergebnisse: Absatz (1) Punkte a) – d);

b) Sozialstipendien: jenes unter Absatz (1) Punkt e);

c) Stipendien für andere Tätigkeiten die in der vorliegenden Verordnung erwähnt werden: jene unter Absatz (1) Punkte f) und g).

(3) Die Stipendienkategorien unter Art. 2 (außer Buchstabe f.) Punkt 3) werden aus den Mitteln des Staatshaushalts und den eigenen Einkünften der UBB im Rahmen des genehmigten Budgets gewährt.

Art. 3. (1) Die Empfänger/innen der von der UBB gemäß dieser Vorschriften vergebenen Stipendien, weiterhin „Studierende“ genannt, sind Studierende die sich an ein Vollzeitstudium auf Bachelor- oder Masterebene, Fernstudium oder Teilzeitstudium, auf budgetierten oder beitragspflichtigen Studienplätzen beteiligen.

(2) Aus den Mitteln des Staatshaushaltes werden Stipendien nur an Studierende gewährt, die auf budgetierten Studienplätzen studieren. Aus den eigenen Fonds der UBB werden je nach den vorhandenen Mitteln Stipendien sowohl Studierenden auf budgetierten als auch jenen auf beitragspflichtigen Studienplätzen gewährt.

(3) Am Anfang eines jeden Semesters genehmigt der Verwaltungsrat den Stipendienfonds aus eigenen Mitteln der UBB, sowie die Zahl der aus diesen genehmigten Mitteln zu vergebenden Stipendien.

(4) Die Stipendien werden den Empfänger/innen für die Dauer eines Semesters (I. Semester in den Monaten Oktober-Februar, II. Semester in den Monaten März-Juli) während auf die Dauer der Durchführung von Lehrtätigkeiten (Vorlesungen, Seminare, Laborarbeiten, Projekte, praktische Anwendungen, Prüfungen je nach den entsprechenden Kalendern, mit der Ausnahme der zeitweilig vergebenen Sozialstipendien sowie jener unter Art. 13 und 23 aus den vorliegenden Vorschriften) vergeben. Die Empfänger/innen aus dem letzten Bachelor- oder Master-Studienjahr

erhalten das Stipendium im letzten Semester des Studienzyklus bis zum Bestehen der Abschlussprüfung in der ersten dafür vorgesehenen Prüfungszeit. Die Vergabe der Stipendien wird mit dem Verlust der Eigenschaft eines/einer Studierenden sowie bei der Nichterfüllung der in diesen Vorschriften festgelegten Bestehungskriterien eingestellt.

(5) Bei der Vergabe jedweder Art von Stipendien, ungeachtet der finanziellen Quellen, können das Alter, das Geschlecht, die religiöse oder Rassenzugehörigkeit, Nationalität, Staatsbürgerschaft, sexuelle Orientierung, die politische Zugehörigkeit der Bewerbenden oder deren Familien, die Zugehörigkeit zu legal gegründeten oder gemäß der europäischen Gesetzgebung funktionierenden Organisationen, die Zahl der an anderen Bildungseinrichtungen verbrachten Jahre, die Studien im Ausland sowie der Zugang zu Stipendien aus anderen Quellen kein Kriterium darstellen.

Art. 4. (1) a. Die Bedingung der Vergabe eines Stipendiums durch die UBB, oder durch Personen die unter Art. 1 Abs. 4a erwähnt sind, ungeachtet der Kategorie des Stipendiums, ist das Bestehen aller Prüfungen durch die Empfänger/innen (Integralist), mit Ausnahme der Sozialstipendien welche einen dauerhaften oder vorübergehenden Charakter haben. Als „Integraliste“ Studierende gelten jene die in der Prüfungszeit vor dem Semester für welches das Stipendium beantragt wird, mindestens 30 Kreditpunkte (Anrechnungspunkte) für die Pflicht- und Wahlfächer gemäß den Optionen der/des Studierenden im Studienvertrag erzielt haben.

b. Bei den Fakultäten an welchen mehr als 30 Kreditpunkte pro Semester vorgesehen sind, wird ein Studierender als „Integralist“ nach dem Erreichen der für das jeweilige Semester vorgesehenen Anzahl an Kreditpunkten betrachtet.

c. Die Evaluation und die Kreditpunkte die dem Pädagogik-Modul (Lehramt), dem Sportunterricht oder den Fremdsprachen entsprechen, werden in diese Zählung und folglich in die Berechnung des gewichteten Notenschnitts nicht eingerechnet, mit Ausnahme der letzteren, wenn diese im Lehrplan Teil der Gesamtpunktezahl von 30 sind.

d. Für Studierende, die ein CEEPUS/Erasmus-Stipendium erhalten haben und die Prüfungen aufgrund bilateraler Austauschabkommen im Rahmen des Universitaria-Konsortiums bestanden haben, wird aufgrund des Matrikelblattes und der Gleichstellung der bestandenen Prüfungen das Minimum von 30 Kreditpunkten für die Pflicht- und Wahlfächer gelten.

(2) Von dieser Bestimmung sind die Studierenden ausgenommen, die ausländische Staatsbürger/innen und Empfänger/innen eines rumänischen staatlichen Stipendiums sind, und die das Stipendium für ein volles akademisches Jahr unter der Bedingung des Abschlusses des vorherigen Studienjahres mit mindestens 60 Kreditpunkten/Jahr

erhalten, aber nicht für länger als die gesetzliche Studienzeit, die für den jeweiligen Studiengang vorgesehen wird.

Art. 5. (1) Die UBB vergibt die Kategorien von **Sonderstipendien**, die unter Art. 2 Abs. 1 Punkte f) und g) der vorliegenden Vorschriften aufgezählt sind.

(2) Die Sonderstipendien sind höher dotiert als die Leistungsstipendien der I. Kategorie.

(3) Die Sonderstipendien vom Art. 2 Absatz 1, Punkte f) und g) werden entsprechend den Bestimmungen des Art. 3 der vorliegenden Vorschriften, beginnend mit dem II. Bachelor- und I. Master-Studienjahr vergeben.

(4) Die Gewährung der Sonderstipendien wird nicht vom Erhalt anderer Stipendienkategorien bedingt. Die Sonderstipendien können nicht miteinander kumuliert werden, die Studierenden können sich aber für das besser dotierte oder länger laufende Sonderstipendium entscheiden.

(5) Für Studierende an den Studiengängen mit Fern- oder Teilzeitstudium können das Zentrum für Weiterbildung, Fern- und Teilzeitstudium (CFCIDFR) oder die Fakultäten die diese im vorherigen Absatz erwähnten Studien veranstalten, Stipendien mit der Einhaltung der Bedingungen vergeben, die durch den Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 8785 vom 22. Mai 2017 und den Beschluss des Leitungsrates des CFCIDFR Nr. 161 vom 20. Juni 2017, bzw. durch den Anhang 4 der vorliegenden Vorschrift festgelegt sind.

Art. 6. (1) Ein/e Studierende/r kann nicht gleichzeitig zwei Arten von Stipendien derselben Kategorie wie unter Art. 2 Abs. (2) beziehen, hat aber das Recht für das höher dotierte oder länger laufende Stipendium zu optieren.

Art. 7. (1) Der Budgetfonds vom Staatsbudget wird um den Fond für Spezialstipendien gemindert, je nach der Anzahl und Höhe der letzteren.

(2) Der Stipendienfonds aus Zuwendungen vom Staatsbudget für Leistungsstipendien der Kategorien I und II wird je nach der Anzahl der Studierenden die an ein Vollzeitstudium auf budgetierten Kurzdauer-, Bachelor- und Master-Studienplätzen mit Vollzeitstudium immatrikuliert sind, an die Fakultäten verteilt. Bei den Studierenden an STEM-Bachelor-Studiengängen werden die Standardkosten für den Stipendien- und Sozialschutz-Fonds um 33% angehoben.

(3) Der Stipendienfonds für die Fakultäten aus den Mitteln des Staatsbudgets wird den Fakultäten wie folgt zugeteilt:

- 15% - Fonds für Leistungsstipendien der I. Kategorie;
- 55% - Fonds für Leistungsstipendien der II. Kategorie;
- 30% - Fonds für Sozialstipendien.

Die Fakultäten können diese Verteilung innerhalb des Rahmens der zugeteilten Mittel ändern, mit der Ausnahme des Fonds für Sozialstipendien. Falls der Sozialstipendienfonds nicht vollständig erschöpft wird, werden die Mittel in einem Umfang von 25% für die Vergabe von Leistungsstipendien der I. Kategorie, bzw. von 75% für Leistungsstipendien der II. Kategorie umverteilt.

(4) Der den Fakultäten zugeteilte Stipendienfonds wird auf die Fachrichtungen, Studienrichtungen und Studienjahre in den STEM-Bereichen aufgeteilt, entsprechend der Zahl der entsprechenden Studierenden, die auf budgetierten Studienplätzen Vollzeit an der jeweiligen Fakultät studieren. Dort wo Studienreihen vorhanden sind, können die Fakultäten die Vergabe der Stipendien je nach den Reihen beschließen.

(5) Die Höhe der Stipendien wird entsprechend dem Anhang 3 festgelegt und kann wann immer notwendig durch Beschluss des Universitätssenats, auf Vorschlag des Verwaltungsrates geändert werden.

Art. 8. (1) Die Studierenden, die gleichzeitig an zwei Studiengängen an höheren staatlichen Bildungseinrichtungen studieren, können Stipendien aus den Mitteln des Staatsbudgets nur von einer der Einrichtungen beziehen. Die Studierenden, die auch an einem zweiten Studiengang an der UBB (gleichzeitig oder nacheinander) studieren, können Stipendien erhalten, wenn die gesamte Anzahl an Semestern, in welchen Stipendium bezogen wird, die Zahl der Semester einer normalen Studiendauer an demjenigen Studiengang bei welcher das Stipendium bezogen wird, nicht überschreitet. Die Studierenden müssen im Antrag auf ein Stipendium (Typenformular der Fakultät) angeben, ob sie auch an einem anderen Studiengang teilnehmen.

(2) Um der Vergabe von zwei oder mehreren Stipendien an Studierende die gleichzeitig oder nacheinander an zwei oder mehreren Studiengängen an Einrichtungen des staatlichen höheren Bildungswesens studieren vorzubeugen, erfolgt die Vergabe am Studiengang der Einrichtung für welche der/die Studierende eine Option äußert. Der/die Studierende verpflichtet sich, eine Bescheinigung vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass an der anderen Fakultät (Einrichtung der höheren Bildung) im Zeitraum der Einreichung von Einwendungen kein Stipendium bezogen wird.

(3) Die Prüfung der Genauigkeit der Situation in welcher ein/ Studierende/r hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 8 (2) befindet, erfolgt auf der Grundlage des **Anmeldungsboogens**, der belegenden Dokumente und der eidesstattlichen Erklärung der/des Studierenden.

(4) Jene Studierende, die eine Studienunterbrechung für ein einziges oder mehrere Semester beantragt haben, werden das Stipendium aufgrund der Leistungen aus dem letzten Semester vor der Unterbrechung erhalten.

(5) Falls ein/e stipendienberechtigte/r Studierende/r vom Studium während des Semesters/akademischen Jahres zurücktritt, ist die Fakultät verpflichtet, den Sozialdienst schriftlich zwecks Einstellung des Stipendiums zu verständigen.

(6) Die Studierenden können jede Art von Stipendium nur für einen einzigen Bachelor- oder Masterstudiengang beziehen.

Art. 9. (1) Die Leistungsstipendien der Kategorien I und II werden in der abnehmenden Reihenfolge der allgemeinen Durchschnittsnoten (Prüfungen, Bewertungen, Projekte – gemäß dem Studienplan) in der Prüfungszeit vor dem Semester für welches das Stipendium beantragt wird, gewährt.

(2) Der allgemeine Notenschnitt wird mittels Gewichtung der erhaltenen Noten im Verhältnis zur Zahl der Kreditpunkte für jedes Studienfach und zur Gesamtzahl der Kreditpunkte für das jeweilige Semester, entsprechend den Bestimmungen des Art. 4 errechnet.

(3) Falls ein/e Studierende/r mehr als 30 Kreditpunkte entsprechend des Studienplans für das jeweilige Semester erhält, werden in der Errechnung der allgemeinen Durchschnittsnote neben den Noten und Kreditpunkten der Pflicht- und Wahlfächer die gemäß Art. 4 Abs. (1) a, b und c im Studienvertrag aufgenommen wurden, die Noten und Kreditpunkte der fakultativen Fächer, die vom Antragssteller/in im Studienvertrag für das jeweilige Semester aufgenommen wurden, nur auf Antrag der/des Studierenden in die Rechnung einbezogen.

(4) Falls der/die Studierende die Zahl von 30 Kreditpunkten mit der Einhaltung aller Bedingungen erreicht, und auch die zusätzlichen Kreditpunkte für Studienfächer der folgenden Semester erzielt wurden, werden diese in die Errechnung der allgemeinen Durchschnittsnote des jeweiligen Semesters, entsprechend dem Lehrplan, einbezogen.

(5) Sowohl die Evaluation als auch die Kreditpunkte eines Studienfaches werden nur einmal, in einem einzigen Semester, in die Errechnung der Durchschnittsnote einbezogen.

(6) **a.** Im Fall von gleichen Durchschnittsnoten erfolgt die Reihung aufgrund folgender Kriterien, die in dieser Reihenfolge in Betracht gezogen werden:

1. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, bzw. die Teilnahme mit Arbeiten/Beiträgen/Präsentationen an wissenschaftlichen oder akademischen Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, wissenschaftlichen bzw. akademischen Seminaren, anderen relevanten akademischen Tätigkeiten im Semester in welchem die Leistungen der/des Studierenden bewertet werden. Für die Evaluierung der außerkurrikularen Tätigkeit der Stipendienbewerber/innen (siehe a und b.) müssen diese Arbeiten/Vorträge aus der eigenen und originellen wissenschaftlichen Forschung

vorlegen können. Die sich bewerbenden Studierenden werden diese Ergebnisse durch die Vorlage von Belegen (z.B. veröffentlichte Arbeiten, Urkunden die eine Präsentation an einer wissenschaftlichen Tagung nachweisen) bezeugen können.

1.1. Im Fall der Masterstudierenden im ersten Studienjahr wird für das erste Semester die wissenschaftliche Tätigkeit des zweiten Semesters des Bachelor-Abschlussjahres in Betracht genommen, aber nur wenn das Masterstudium in einem verwandten Studienbereich erfolgt.

1.2. Die als erstes Reihungskriterium in Betracht gezogene wissenschaftliche Tätigkeit gilt nur wenn der/die wissenschaftliche Betreuer/in der Bewerber/in von der Fakultät ist, an welcher ein Stipendium angestrebt wird.

2. Der Notenschnitt des vorherigen Semesters/der vorherigen Semester (des Semesters, das zwei Semester vor demjenigen zurückliegt, in welchem die Beantragung des Stipendiums erfolgt); im Fall der Bachelor- und Masterstudierenden des ersten Studienjahres das erste Semester, wenn die Zulassungsnote zum Bachelor- oder Masterstudium mit der Durchschnittsnote des vorherigen Semesters gleich ist;

3. Die Note des mit den meisten Kreditpunkten versehenen Studienfaches aus dem Semester vor demjenigen in welchem das Stipendium beantragt wird; wenn die Äquivalenz aufrecht bleibt, wird das nächste mit den meisten Kreditpunkten versehene Studienfach einbezogen. Dieses Kriterium wird bis zum Feststehen der Reihung angewandt. Falls mehrere Studienfächer mit der gleichen Zahl an Kreditpunkten vorhanden sind, wird die arithmetische Mittelnote aller betroffenen Fächer in Betracht genommen;

4. Die Noten der Wahlfächer aus dem, der Beantragung des Stipendiums vorangehenden Semester, nur wenn alle Studierenden mit dem gleichen Notenschnitt, bei denen keine Hierarchisierung möglich ist, dieselben Fächer in die Verträge aufgenommen haben;

5. Die Durchschnittsnote bei der Studienzulassung;

6. Die Durchschnittsnote beim Abitur im Fall der Bachelor-Studierenden bzw. der Bachelor-Abschlussprüfung für die Masterstudierenden. Falls die Abitur-Durchschnittsnoten gleich sind, wird die Reihung der Bachelor-Studierenden auf der Grundlage der arithmetischen Durchschnittsnote der ersten zwei schriftlichen Prüfungen des Abiturs erfolgen. Im Fall von zwei gleichen Bachelorabschlussnoten erfolgt die Reihung der Masterstudierenden nach der Durchschnittsnote des Abiturs, und falls diese gleich sind, aufgrund des arithmetischen Notenschnitts der ersten zwei schriftlichen Prüfungen des Abiturs.

7. Die Beteiligung an den Seminar- und praktischen oder Labortätigkeiten (die Prozentsätze werden von jeder Fakultät durch eigene Vorschrift festgelegt)

b. Die Evaluation der außerkurrikularen Tätigkeiten der Studierenden erfolgt nach der folgenden Punktevergabe:

Kategorie der bewerteten Tätigkeiten	Punktezahl ¹
Veröffentlichung von Büchern im Fachbereich	
Hauptautor	200
Mitautor	Die 200 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt ²
Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln	
Artikel in internationalen wissenschaftlichen Publikationen	
Hauptautor	120
Mitautor	Die 120 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt
Artikel in nationalen wissenschaftlichen Publikationen	
Hauptautor/in	100
Mitautor/in	Die 100 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt
Angemeldete Patente	
Internationale	200
Nationale	100
Internationale Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen	
Exzellenzpreis	100
I. Preis	90
II. Preis	80
III. Preis	70
Auszeichnung	60
Teilnahme	30
Nationale Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen	
Exzellenzpreis	90
I. Preis	80
II. Preis	70
III. Preis	60
Auszeichnung	40
Teilnahme	20
Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen der UBB	
Exzellenzpreis	80
I. Preis	70
II. Preis	60
III. Preis	40

Kategorie der bewerteten Tätigkeiten	Punktezahl ¹
Auszeichnung	30
Teilnahme	10

Bemerkungen : ¹ Die Punktezahl wird für jedes Buch, jeden Artikel, jedes Patent, jeden Preis usw. hinzugerechnet, die in dem Zeitraum der Evaluation des abgelaufenen Semesters bis zum Semester, in welchem das Stipendium beantragt wird, erzielt wurden.

² Falls der Beitrag jeder Autor/in nach Seitenzahlen identifizierbar sind, werden die 200 Punkte durch die Zahl der Seiten geteilt und mit der Zahl der Seiten multipliziert, deren Autor/in der/die Stipendienbewerber/in ist.

³ Der Fakultätenrat kann eine Reihe von Vorschlägen, entsprechend dem fakultätsspezifischen wissenschaftlichen bzw. kulturellen Bereich erarbeiten (s. Art. 21).

⁴ Die Kategorie der „Teilnahme“ in der Bewertung betrifft ausschließlich die Teilnahme mit einer eigenen und originellen Arbeit, die von der Stipendienbewerber/in an der wissenschaftlichen bzw. akademischen Tagung aus- oder vorgestellt wurde.

Art. 11. (1) Das Leistungsstipendium der I. Kategorie kann laut Art. 3 der vorliegenden Vorschriften an Bachelor- und Masterstudierende beginnend mit dem zweiten Semester des ersten Studienjahres vergeben werden, mit Ausnahme der Fälle vom Abs. 2 Punkt b), falls das Stipendium beginnend mit dem zweiten Studienjahr in Folge der Anerkennung der Leistungen durch die UBB vergeben wird.

(2) Die Leistungsstipendien können an Studierende vergeben werden, die sich mindestens in einem der folgenden Fälle befinden:

a) besondere Lernergebnisse erzielt haben, bzw. die höchsten Notenschnitte in ihrem Studienjahr an dem jeweiligen Studiengang erzielt haben;

b) Wissenschaftliche Leistungen, Innovationen oder Patente vorweisen können. Die Mindestkriterien für die Vergabe der Stipendien in diesen Fällen werden im Anhang Nr. 5 angegeben.

(3) Die Zahl der Leistungsstipendien, die aus Budgetzuwendungen an einer Fakultät vergeben werden, wird als Proportion zwischen dem zweckgebundenen Stipendienfonds und die Höhe des Stipendiums errechnet.

(4)

a. Die Verteilung der Zahl der Leistungsstipendien auf Studiengänge, Fachrichtungen und Studienjahre und STEM-Bereiche an einer Fakultät erfolgt durch die Stipendienkommission der Fakultät.

- b. Jedes Studienjahr und jeder Studiengang an einer Fakultät kann mindestens ein zusätzliches Leistungsstipendium der I. Kategorie aus Budgetzuwendungen erhalten, mit der Ausnahme jener Fälle, in welchen die höchste Durchschnittsnote an einem Studiengang und Studienjahr geringer ist als die Mindestnote für Leistungsstipendien, die von den Fakultätsräten festgelegt wird. Die Festlegung der Zahl der Leistungsstipendien der I. Kategorie pro Jahr und Studiengang liegt in der Verantwortung der Stipendienkommission der Fakultät.
- c. Falls die Möglichkeit der Vergabe mehrerer Leistungsstipendien der I. Kategorie an demselben Studiengang und -Jahr besteht, erfolgt deren Aufteilung proportional zu der Zahl der budgetierten Studierenden an jedem Studiengang, Fachrichtung und Studienjahr.
- d. Die Verteilung der Leistungsstipendien aus Budgetzuwendungen auf Studiengänge, Fachrichtungen und Studienjahre erfolgt proportional zu der Zahl der budgetierten Studierenden an dem jeweiligen Studienjahr, Fachrichtung und Studiengang.

(5) Der Fakultätenrat kann eine allgemeine Mindestdurchschnittsnote für die Vergabe der Leistungsstipendien der I. Kategorie an der Fakultät festlegen.

(6) Falls aufgrund der festgelegten Durchschnittsnote der Fonds für Leistungsstipendien der Kategorie I aus Budgetzuwendungen nicht vollständig aufgebraucht wird, werden die verbliebenen Mittel dem Fonds für Leistungsstipendien der Kategorie II an derselben Fakultät zugeführt.

Art. 11 (1) Die Leistungsstipendien der Kategorie II werden entsprechend den Bestimmungen vom Art. 3 Abs. (1) der vorliegenden Vorschriften an Studierende der UBB an Vollzeit-Studiengänge im Bereich des Bachelor- und Masterstudiums vergeben.

(2) Die Verteilung des Stipendienfonds für Leistungsstipendien der Kategorie II der Fakultäten auf Studiengänge, Fachrichtungen und Studienjahre erfolgt in Proportion zur Zahl der budgetierten Studierenden des jeweiligen Studienjahres, Studienganges und Fachrichtung. Der Fakultätenrat kann auch andere Vergabekriterien des Stipendienfonds mit der Einhaltung der entsprechenden Verhältnismäßigkeit zur Zahl der budgetierten Studierenden beschließen.

(3) Die Zahl der Studierenden, die an einer Fakultät, Studiengang und -Jahr Verdienststipendien erhalten, wird als Proportion zwischen dem zweckgebundenen Stipendienfonds und die Höhe des Stipendiums errechnet.

(4) Die Leistungsstipendien der Kategorie II an den Studiengängen, Fachrichtungen und Studienjahren werden nach der Zuteilung der Leistungsstipendien der Kategorie I, in der abnehmenden Reihenfolge der allgemeinen Durchschnittsnoten der Studierenden im vorherigen Semester, gemäß Art. 9, Abs. (2), (3) und (4) gewährt.

(5) Für das erste Semester des ersten Studienjahres (Bachelor- oder Masterstudium) gilt die Durchschnittsnote bei der Zulassungsprüfung als Vergabekriterium für Leistungsstipendien der II. Kategorie. Studierende, die ohne Zulassungsprüfung aufgrund der Ergebnisse bei Schulolympiaden aufgenommen wurden, gelten als zugelassen mit der Note 10,00.

(6) Falls mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote erzielen, erfolgt die Reihung aufgrund von zusätzlichen Kriterien, die im Art. 10 Abs. 6 erklärt werden.

(7) Die Bestimmungen des Art. 10 werden entsprechenderweise auch im Fall der Leistungsstipendien der II. Kategorie angewendet.

Art. 12. (1) Die **Studienstipendien** werden an Studierende vergeben, die an einem didaktischen Bachelor-Studiengang mit zweifacher Spezialisierung studieren.

(2) Die Studienstipendien werden im Rahmen des zweckgebundenen Budgets und im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Methodologie gewährt.

(3) Die Höhe des aus staatlichen Mitteln gewährten Studienstipendiums für Studierende an didaktischen Bachelorstudiengängen mit zweifacher Spezialisierung ist gleich mit dem Netto-Mindestlohn auf nationalökonomischer Ebene.

Art. 13. (1) Die **Stipendien für das duale Studium** werden an Studierende vergeben, die an einem Studiengang für duales Studium angemeldet sind.

(2) Die Unternehmen aus der Wirtschaft und/oder Lokalbehörden können Stipendien für die Steigerung der Lernqualität in einer Höhe vergeben, die mindestens jener aus öffentlichen Mitteln entspricht, die für das höhere Studium vorgesehen sind.

Art. 14. (1) Die **Stipendien für das didaktische Masterstudium** werden an Studierende vergeben, die ein didaktisches Masterstudium durchführen.

(2) Die Höhe des Stipendiums für das didaktische Masterstudium entspricht dem Netto-Mindestlohn auf nationalökonomischer Ebene.

Art. 15. (1) Das **Sozialstipendium** kann entsprechend dem Art. 3 der vorliegenden Vorschriften an Studierende der UBB vergeben werden, die an Vollzeit- Bachelor- oder Masterstudiengängen studieren, mit der Ausnahme der Studierenden aus der rumänischen Volksgruppe im Ausland und jener aus Drittländern.

(2) Das Sozialstipendium kann einen permanenten Charakter haben (für die volle Dauer eines Semesters) oder kann zeitweilig vergeben werden (ein oder zwei Mal während eines akademischen Jahres, je nach Situation).

(3) Die Höhe des permanenten Sozialstipendiums kann das vom CNFIS festgelegte Minimum nicht unter- sowie die Höhe des Leistungsstipendiums der Kategorie II nicht überschreiten.

(4) Ein Sozialstipendium können Vollzeit-Studierende, die nicht älter sind als 35 Jahre, erhalten.

(3) Ein permanentes Sozialstipendium während eines ganzen Semesters können Vollzeit-Studierende in der Reihenfolge der folgenden Prioritäten erhalten:

1. Studierende, Halb- oder Vollwaisen, Studierende von alleinerziehenden Eltern bzw. für welche die Unterbringung bei Pflegefamilien als Schutzmaßnahme verordnet wurde und welche keine Einkünfte über die Vergabegrenze des Sozialstipendiums vorweisen können.
2. Studierende, die sich auf die Listen der studentischen Krankenstation oder der Familienärzte befinden und mit den entsprechenden fachmedizinischen Unterlagen versehen sind. Diese Unterlagen müssen auch vom Familienarzt oder der studentischen Krankenstation vidiert werden und belegen, dass der/die Studierende an einer der Krankheiten leidet, die in der Verordnung Nr. 6.74274.12.2023 vorgesehen sind und den Bestimmungen des Art. 10, Abs. (9) Punkt b) in einer ausdrücklichen Eintragung in die medizinischen Unterlagen entsprechen, und nämlich: 1) Tbc-Kranke Studierende, die auf die Listen der medizinischen Versorgungsstellen eingetragen sind, 2) insulinabhängige Diabetesranke, 3) Krebsranke, Studierende mit 4) Syndromen der schweren Fehlaborption, 5) chronischer Niereninsuffizienz und Teil eines Dialyseprogramms, 6) Asthma Bronchiale in gemäßigter oder schwerer Form, 7) Epilepsie grand mal, 8) angeborenen Herzkrankheiten, 9) chronischer Hepatitis mit fortgeschrittener Fibrose, 10) Glaukom, 11) schwerer Kurzsichtigkeit, 12) schweren autoimmunen Immunerkrankungen, 13) Seltenen Krankheiten gemäß ärztlicher Bescheinigung 14) autistischen Störungen, 15) schweren Bluterkrankungen (Hämophilie, Thalassemie usw.), 16) bilateraler Taubheit, 17) Zystischen Fibrose, 18) HIV-Infektion oder AIDS-Kranke, 19) mit schweren Behinderungen des Bewegungsapparates; 20) Studierende, die den Grad einer permanenten ausgeprägten oder schweren Behinderung vorweisen können, ungeachtet des Durchschnittseinkommens pro Familienmitglied.
3. Studierende, deren Familie in den letzten drei Monaten der verflossenen zwölf vor dem Beginn des Semesters/des Studienjahres ein Nettoeinkommen pro Familienmitglied unter der Grenze des auf nationaler Ebene geltenden Mindestlohnes (oder des garantierten Minimaleinkommens) als Durchschnitt der letzten drei Monate erhalten haben.

(6) Der Ausdruck „alleinerziehende Familie“ bezeichnet eine Familie aus einer einzelnen Person und das Kind/die Kinder in deren Obhut, im Alter bis 18 Jahren bzw. 26 Jahren im Fall eines dem Gesetz entsprechenden höheren Vollzeitstudiums,

falls diese gemeinsam wohnen und wirtschaften.

(7) Unter „alleinstehende Person aus einer alleinerziehenden Familie“ wird eine Person verstanden, die sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- a. sie ist unverheiratet;
- b. sie ist verwitwet;
- c. sie ist geschieden;
- d. deren Ehegatte bzw. Ehegattin für länger als 30 Tage sich in Haft befindet, eine Haftstrafe abbüßt und an dem Unterhalt der Kinder nicht teilnimmt;
- g. die als Vormund bestimmt oder ihr eines oder mehrere Kinder in Obsorge übergeben wurden und sich in einer der Situationen von den Punkten a) bis e) befindet.

(8) Zum Begriff „Familie“ gehören auch jene Person oder Personen, die sich an dem Unterhalt der Kinder während der Abwesenheit der Eltern oder des Vormunds entsprechend dem Gesetz 272/2004 zum Schutz und Förderung der Kinderrechte (neu veröffentlicht mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen) beteiligen und mit den sich in ihrer Obhut befindlichen Kindern zusammenwohnen.

(9) Falls die Mittel für Sozialstipendien nicht vollständig für jene Studierende erschöpft wurden, die unter dem Abs. (5) erwähnt werden, können die übrig gebliebenen Mittel für Sozialstipendien auch an Studierende verteilt werden, die mindestens 20 Kreditpunkte von den notwendigen 30 für das volle Bestehen des Semesters erzielt haben, in der absteigenden Reihenfolge der erzielten Anrechnungspunkte und der oben aufgezählten Prioritäten.

(10) **Das zeitweilige Sozialstipendium** wird in einer Höhe gewährt, *die zumindest dem Mindeststipendium entspricht*, wie diese vom Universitätssenat beschlossen wurde, ungeachtet ob der/die Studierende auch eine andere Stipendienkategorie bezieht, wie folgt:

- a. **Das zeitweilige Sozialstipendium für Kleidung und Schuhe** kann an Studierende vergeben werden, deren einer oder beide Elternteile verstorben sind, von einem alleinstehenden Elternteil erzogen bzw. für welche als Schutzmaßnahme die Unterbringung in Pflegefamilien verordnet wurde, an Studierende die sich in einer benachteiligten sozialökonomischen Lage befinden, deren Familie wie im Art. 17 Abs. (3) in den letzten zwölf Monaten Einkünfte pro Mitglied unter der Hälfte des nationalen Netto-Minimallohns gehabt hat. Dieselbe Stipendienkategorie kann demselben oder derselben Studierenden auch zweimal im Laufe eines akademischen Jahres zuschussweise gewährt werden;
- b. **Das zeitweilige Mutterschafts-Sozialstipendium** besteht aus einem *Entbindungs- und Karenzstipendium* und einem *Stipendium für den Kauf von Kleidung für Neugeborene* (siehe Anhang 3) und kann nur einmal während eines akademischen Jahres für jedes geborene Kind vergeben werden:

- An Studentinnen die über keine Einkünfte oder solche verfügen, die sich unter dem Niveau des nationalen Mindestlohns befinden; oder
- An Studenten, deren Ehefrauen über keine Einkünfte oder nur solche verfügen, die sich unterhalb des nationalen Mindestlohns befinden.

c. **Das zeitweilige Sozialstipendium für Todesfall** kann an Studierende im Fall des Todesfalls eines Familienangehörigen gewährt werden. Unter Familienangehörige versteht man Ehegatten oder Ehegattin oder Kinder. Im Fall des Todes eines/einer unverheirateten Studierenden mit Ehegatten/Ehegattin ohne Einkommen, wird das Stipendium an die Verwandten im ersten Grad oder dem gesetzlichen Erben einmal im Laufe eines akademischen Jahres vergeben.

(11) Die Listen der Empfänger/innen von Sozialstipendien für Mutterschaft und Todesfall werden an die Stipendienkommission auf Universitätsebene für die Genehmigung im jeweiligen Semester übermittelt.

Art. 16. Die Sozialstipendien werden aufgrund des Antrags der/des Studierenden begleitet von den entsprechenden Belegen gewährt. Die Unterlagen werden an den Fakultäten ausschließlich online, auf einer der von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen eingereicht, ungeachtet der finanziellen Förderung (aus dem Budget oder aus eigenen Einkünften der BBU).

- a. Die Anträge auf permanente Sozialstipendien (für die gesamte Dauer eines akademischen Jahres) werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Semesterbeginn eingereicht;
- b. Die Anträge auf zeitweilige Sozialstipendien für Entbindung oder Todesfall werden innerhalb von 10 Tagen nach dem Ereignis eingereicht.
- c. Die Anträge auf zeitweilige Sozialstipendien für Kleidung werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Semesterbeginn eingereicht.

Art. 17. (1) Die BBU *vergibt Stipendien aus eigenen Quellen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Stipendienfonds auf Universitätsebene* an Studierende die sich für extrakurrikuläre Tätigkeiten zugunsten der Universität einsetzen (in der Bibliothek, Kantine, den Wohnheimen, Vervielfältigungszentren, im Kommunikationszentrum), die im laufenden akademischen Jahr immatrikuliert sind und Vollzeit, budgetiert oder beitragspflichtig studieren. Diese Stipendien können mit den Sonder- oder Leistungsstipendien kumuliert werden, nicht aber mit den Sozialstipendien.

(2) Um ein solches Stipendium zu erhalten, muss eine Mindestanzahl von 30 Kreditpunkten erreicht werden; nur die Fächer des Lehrplans für das vorangehende Semester werden in Betracht gezogen.

Art. 18. (1) Die Unterlagen für die Beantragung eines Sozialstipendiums sind je nach der Situation der/des Studierenden verschieden.

(2) Studierende, die **Halb- und Vollwaisen** sind, müssen folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular gemäß Anhang 7, vidiert vom Fakultätssekretariat;
2. Anhang 10 – Überprüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Kopie der Geburtsurkunde der/des Antragstellerin oder Antragstellers;
5. Kopien der Sterbeurkunden der Eltern oder des Elternteils;
6. Eidesstattliche Erklärung zu den permanenten steuerbaren Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die verflossenen 12 Monate vor dem Einreichen des Antrags;
7. Eigenhändiges Einverständnis der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Überprüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
8. Eigenhändiges Einverständnis der Familienmitglieder, für welche die Einkünfte angegeben wurden, sowie zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Überprüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
9. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9);

(3) Die Studierenden von **alleinerziehenden Elternteilen** müssen folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular (s. Anhang 7);
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises der Antragsteller/in;
4. Eidesstattliche Erklärung des Elternteils zum Familienstand, aus dem hervorgeht, dass sie oder er nicht verheiratet ist (falls zutrifft);
5. Kopie des gerichtlichen Beschlusses zur Scheidung oder der Scheidungsurkunde vom öffentlichen Notar zur Auflösung des Eheverhältnisses (falls zutrifft);
6. Kopie des gerichtlichen Beschlusses aus welchem hervorgeht, dass ein Elternteil verschollen ist oder der Bericht einer Sozialenquete (falls zutrifft);
7. Kopie des gerichtlichen Beschlusses zur Verfügung einer Sachwalterin (falls zutrifft)
8. Kopie des gerichtlichen Beschlusses zur Aufrechterhaltung der Haft für das Elternteil (falls zutrifft);
9. Kopie des gerichtlichen Beschlusses zur Verfügung einer Vormundschaft (falls zutrifft);
10. Eidesstattliche Erklärung zu den permanenten steuerbaren Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die bis zur Beantragung verflossenen 12 Monate;
11. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
12. Eigenhändige Zustimmung der Familienmitglieder für welche Einkünfte offengelegt wurden, zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Prüfung der Einhaltung der Vergabekriterien;

13. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(4) **Studierende aus Kinderheimen (Pflegezentren), Familienhäusern, Notunterkünften, Mutterschaftsunterkünften** müssen folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular (Anhang 7);
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises der/des Antragstellers/in;
4. Kopie der Geburtsurkunde der Bewerber/in
5. Belege für die jeweiligen Situationen:
 - a. Bescheinigung, dass der Antragsteller/in sich bei einer Pflegefamilie befindet;
 - b. Kopie des richterlichen Bescheides über die Platzierung in einer Pflegefamilie;
6. Eidesstattliche Erklärung zu den permanenten, steuerbaren Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die letzten 12 Monate vor dem Einreichen des Antrags;
7. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
8. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(5) Für die Vergabe eines Sozialstipendiums, **müssen Studierende, die dieses aus gesundheitlichen Gründen beantragen** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7;
2. Anhang 11 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium aus medizinischen Gründen;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Ärztliche Bescheinigung eines Facharztes (der durch Fachexamen im Bereich des Diagnosefeldes promoviert hat und Kompetenzen vorweist oder ein im Diagnosebereich kompetenter Primararzt ist), andere/r als der/die Hausarzt/Hausärztin, oder eine Bescheinigung eines schweren oder erheblichen permanenten Behinderungsgrades, in der der Verlauf und das klinische Bild des Leidens, sowie die Einreihung in einer der Kategorien von Krankheiten, die unter Art. 15. Abs. (5), Punkt 2 aufzeigt; die Einreihung unter einer Kategorie kann durch den Fach-, Familien-, oder Fakultätsarzt erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung muss vom Familien- oder Fakultätsarzt vidiert werden;
5. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Überprüfung der Einhaltung der Vergabekriterien.
6. Eigenhändige Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(6) Für die Vergabe eines Sozialstipendiums müssen die **Studierenden aus Familien mit einem Einkommen pro Mitglied unterhalb des nationalen Minimal-Nettoeinkommens** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Kopie der Geburtsurkunde der Antragsteller/in;
5. Kopien der Personalausweise der Eltern;
6. Kopien der Geburtsurkunden und der Personalausweise (wo es zutrifft) der anderen Familienmitglieder, die sich in der Obsorge der Eltern befinden;
7. Eidesstattliche Erklärung eines der erwachsenen Familienmitglieder, für die Erwachsenen nicht mündigen oder minderjährigen Familienmitglieder in der Obsorge der Familie, die keinem Bildungsweg nachgehen und über kein eigenes Einkommen verfügen;
8. Eidesstattliche Erklärung zu den steuerbaren permanenten Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die letzten 12 Monate vor dem Einreichen des Antrags;
9. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
10. Eigenhändige Zustimmung der Familienmitglieder für die Einkünfte angegeben wurden, zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien (falls dies zutrifft);
11. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9);

(7) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen die **Studierenden in einem Alter zwischen 26 und 35 Jahren** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Kopien der Geburtsurkunden und der Personalausweise der anderen Familienmitglieder der/des Studierenden die sich in ihrer/seiner Obsorge befinden (Kinder, Ehefrau, falls dies zutrifft);
5. Bescheinigungen zum Status eines/einer Schüler/in oder Studierenden für die Familienmitglieder, die einem Bildungsweg folgen;
6. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
7. Eidesstattliche Erklärung zu den permanenten, steuerbaren Einkommen in den letzten 12 Monaten vor dem Einreichen des Antrags im Fall der Familienmitglieder;

8. Eigenhändige Zustimmung jedes Familienmitglieds für welche das Einkommen abgegeben wurde, zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Einhaltung der Vergabekriterien;
9. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9);

(8) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen **verheiratete Studierende bis einem Alter von 26 Jahren** folgende Dokumente einreichen:

1. **Eine/ein Studierende/r** verheiratet mit **einer/einem Studierenden**, wobei **keine/r von ihnen über ein Einkommen verfügt** werden die Dokumente vom Punkt (6) für jede der Familien aus welcher sie stammen, zusammen mit einer Kopie der Heiratsurkunde eingereicht;
2. **Eine/ein Studierende/r** verheiratet mit **einer/einem Studierenden**, wobei **beide über Einkommen verfügen**, werden die Dokumente vom Punkt (7) für jeden Ehepartner vorlegen, zusammen mit einer Kopie der Heiratsurkunde eingereicht;
3. **Studierende/r ohne persönliches Einkommen** verheiratet mit einer Person, die nicht Studierende/r ist aber über Einkommen verfügt, werden die Dokumente vom Absatz (6) für die Abstammungsfamilie der Studierenden und die Dokumente vom Absatz (7) für den Ehepartner, zusammen mit einer Kopie der Heiratsurkunde eingereicht;
4. **Studierende/r mit persönlichem Einkommen** verheiratet mit einer Person, die keine Studierende/r ist und kein Einkommen hat, werden die Dokumente vom Absatz (6) für den Studierenden und die vom Absatz (5) für die Ursprungsfamilie des Ehepartners einreichen, zusammen mit einer Kopie der Heiratsurkunde eingereicht;
5. **Studierende** verheiratet mit einer anderen **Studierenden**, wobei **eine/r über eigenes Einkommen verfügt**, werden die Dokumente vom Absatz (6) für die Abstammungsfamilie des Studierenden ohne Einkommen, zusammen mit einer Kopie der Heiratsurkunde einreichen:

(9) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen **verheiratete Studierende mit einem Alter über 26 Jahren** die Dokumente vom Absatz (7) für beide Ehepartner einreichen, mit den zusätzlichen Unterlagen:

1. Kopie der Heiratsurkunde;
2. Sozialenquete (falls die Einkünfte null sind).

(10) Für den Erhalt eines zeitweiligen **sozialen Mutterschaftsstipendiums** müssen Studentinnen, sowie Studenten *deren Ehefrauen über kein anderes Einkommen als das Stipendium verfügen*, folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7, vidiert vom Fakultätssekretariat;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;

4. Kopie des Personalausweises der Ehefrau/Ehemannes;
5. Kopie der Heiratsurkunde;
6. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes;
7. Eidesstattliche Erklärung zu den permanenten steuerbaren Nettoeinkommen der Studentin/des Studenten und seines/ihres Ehepartners oder Ehepartnerin in den letzten 12 Monaten vor dem Einreichen des Antrags;
8. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
9. Eigenhändige Zustimmung der Ehepartnerin/des Ehepartners zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
10. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(11) Für den Erhalt eines **zeitweiligen Sozialstipendiums für Todesfall** müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

1. Antragsformular wie im Anhang 7, vidiert vom Fakultätssekretariat;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Kopie der Heiratsurkunde;
5. Kopie der Geburtsurkunde;
6. Kopie der Sterbeurkunde;
7. Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien;
8. Belege zur Feststellung der Eigenschaft als gesetzlicher Erbe/Erbin (falls zutrifft);
8. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(12) Die Sozialenquete ist in dem Fall verpflichtend, wenn die Eltern der Studierenden im Ausland arbeiten oder dort wohnhaft sind, oder kein Einkommen vorliegt.

(13) Die für die Gewährung eines Sozialstipendiums eingereichten Unterlagen werden in der Form übernommen, in der sie von den Studierenden eingereicht wurden. Eine Zurückweisung der Registrierung des Dossiers ist untersagt. Die Ergänzung des Dossiers (der Unterlagen) nach der Einreichung ist nicht mehr möglich, mit Ausnahme der Klarstellungen, die von der Stipendienkommission der Fakultät oder Universität gefordert werden.

Art. 19. (1) Die Ermittlung des durchschnittlichen Nettoeinkommens der Familie erfolgt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres im Fall des/der Studierenden. Zur Ermittlung des Medianeinkommens pro Familienmitglied werden alle permanenten Nettoeinkünfte

der Familienmitglieder in Betracht gezogen, welche der Einkommenssteuerverpflichtung unterstellt sind, ungeachtet ob diese im In- oder Ausland erwirtschaftet werden. Durch Nettoeinkünfte versteht man die Ganzheit der erhaltenen bzw. erwirtschafteten Beträge durch eine Einzelperson, bzw. durch jedes Familienmitglied nach der Besteuerung, entsprechend dem Gesetz Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen. Die Einkommenskategorien, die eine permanente Natur haben und in Betracht gezogen werden können, sind die folgenden:

- a. Gehälter und diesen gleichstellbaren Einkommen, entsprechend dem Gesetz Nr. 277/2015 zum Steuergesetzbuch, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen.
- b. Renten, einschließlich jener für Kriegsinvaliden und –Witwen, fixe Zuschüsse für die Pflege von Rentner/innen im I. Invaliditätsgrad, und Renten, ungeachtet ihrer Natur und ob diese vom Staatsbudget oder aus den fakultativen Pensionsfonds gezahlt werden, gemäß Gesetz Nr. 263/2010 zum einheitlichen System der öffentlichen Renten mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- c. Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach Gesetz Nr. 277/2015 zum Steuergesetzbuch, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- d. Einkommen aus Krankheitsurlaub und Karenz, oder wegen des temporären Verlustes der Arbeitsfähigkeit, mit der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- e. Hilfgelder, Zuschüsse und alle anderen speziellen Unterstützungen aus dem Staatsbudget, den Budgets der staatlichen Sozialversicherung, der Spezialfonds, den lokalen Haushalten und anderen öffentlichen Mitteln, einschließlich aus nicht rückzahlbaren ausländischen Mitteln, sowie jene derselben Natur von anderen Personen, mit der Ausnahme der Zuschüsse für den temporären Verlust der Arbeitsfähigkeit, einschließlich der Zuschüsse für Mutterschaftsrisiko, Mutterschaft, Kindererziehung und Pflege eines kranken Kindes;
 - Die Ausnahmen von Buchstabe g) beziehen sich ausschließlich auf spezielle, steuerfreie Hilfgelder und Zuschüsse außerhalb des Bereiches der Beurlaubung wegen Krankheit, bzw. der dieser entsprechenden Zuschüsse die steuerpflichtig sind.
- f. Berechtigte Einkünfte der Wehrdienstleistenden in Geld und Natura, der Wehrdienstleistenden auf kurze Dauer, Studierenden und Schüler/innen der Einrichtungen des nationalen Verteidigungssystems, des öffentlichen Ordnungs- und Sicherheitswesens und der Zivilpersonen wie die über Militärgrade verfügenden oder mobilisierten bzw. einberufenen Soldaten;
- g. Jedwede Einkünfte anderer Natur der mit Genehmigung ausgestatteten Personen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, der Individual- und Familienunternehmen, im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 44/2008 zur Durchführung von wirtschaftlichen Tätigkeiten durch autorisierte Individuen, Individual- und

Familienunternehmen, genehmigt mit Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz Nr. 182/2016;

- h. Jedwede Einkünfte anderer Natur aus freien Berufen und aus der Verwertung von Urheberrechten;

(2) In die Errechnung des Netto-Medianeinkommens pro Familienmitglied werden folgende Einkünfte nicht eingerechnet:

- a. Stipendien;
- b. Gehälter und andere ähnliche Einkünfte der Studierenden während der Ferienzeit;
- c. Ausgenommene Einkünfte entsprechend dem Abs. (1) Punkt g.;
- d. Nicht besteuerbare Einkünfte, wie diese im Gesetz Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch definiert sind;
- e. Einkommen, die keinen permanenten Charakter haben.

(3) Die Monate die in die Ermittlung der Einkünfte einer Familie einbezogen werden, sind die letzten 12 Monate vor dem Einreichen des Antrags auf Gewährung eines Stipendiums.

(4) Das monatliche Medianeinkommen der Studierenden, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, wird durch die Einbeziehung der persönlichen Einkünfte derselben sowie der Personen, die diese in Obsorge haben (Kinder, Ehegattin usw.), ermittelt.

(5) Das monatliche Medianeinkommen der **Studierendenfamilien**, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, wird durch die Einbeziehung der Familieneinkünfte errechnet, wenn sie sich selbst verwalten.

(6) Das monatliche Medianeinkommen wird als ein Durchschnitt der monatlichen Nettoeinkünfte pro Familienmitglied der Studierendenfamilien für die zwölf in Betracht gezogenen Monate ermittelt:

- a. Für die Studierendenfamilien, in welchen keiner der Ehepartner über Einkommen verfügt, wird das monatliche Medianeinkommen als ein Durchschnitt der monatlichen Nettoeinkünfte der Herkunftsfamilien der zwei Studierenden errechnet, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit diesen besteht;
- b. Für die Studierendenfamilien, in welchen einer der Ehepartner über Einkommen verfügt und der andere nicht, wird das monatliche Medianeinkommen als Durchschnitt des Einkommens des Ehepartners mit Einkommen und das Nettoeinkommen der Herkunftsfamilie, wenn im letzten Fall ein gemeinsamer Haushalt besteht;
- c. Für die Studierendenfamilien, in welchen beide Ehepartner über Einkommen verfügen, wird das monatliche Medianeinkommen als Durchschnitt zwischen den Einkünften der beiden Ehepartner errechnet.

(7) Falls das Personal der Universität Verdachtsmomente zur Erfüllung der Bedingungen zur Gewährung eines Sozialstipendiums schöpft, wird der Rektor die Lokalbehörden zwecks Durchführung einer Sozialenquete einschalten. Das Personal der Universität führt keine sozialen Enqueten bei der Gewährung der Stipendien durch.

(8) Das Sozialstipendium kann fallweise gewährt oder zurückgezogen werden, falls Anträge in diesem Sinne vonseiten der öffentlichen Sozialdienste oder die Erkenntnisse eines Enqueteberichtes vorliegen.

(9) Für das mit einem Arbeitsvertrag im Ausland befindliche bzw. niedergelassene Elternteil werden die dessen vom Arbeitsgeber erhaltenen oder die sonstigen Einkünfte (andere Einkünfte, Pensionen, Zuschüsse, Hilfgelder) eingerechnet. Die Konversion erfolgt nach dem Wechselkurs der Nationalbank am letzten Tag des Monats, in welchem das Einkommen erhalten wurde.

(10) Das Netto-Medianeinkommen pro Familienmitglied wird folgendermaßen ermittelt: alle Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die letzten 3 Monate werden addiert und durch drei (Zahl der Monate) und durch die Zahl der Familienmitglieder, einschließlich der in elterlicher Obhut befindlichen, geteilt.

(11) Wenn unter den Unterlagen für die Gewährung eines Stipendiums Dokumente in einer Fremdsprache vorliegen, müssen diese durch einen autorisierten Übersetzer/in ins Rumänische übersetzt werden.

(12) Die begutachtenden Kommissionen können die Ergänzung der Unterlagen für die Beantragung eines Sozialstipendiums mit eidesstattlichen Erklärungen vor einem Notar akzeptieren, aber nicht zwingend machen.

Art. 20. Die Überprüfung der von den Antragsteller/innen angegebenen Einkünfte erfolgt durch eines der Mitglieder der Stipendienkommission der Fakultät, mithilfe der PatrimVen-Plattform oder durch Mithilfe des lokalen Finanzamtes, in dessen Umkreis die Empfänger/innen wohnhaft sind, aufgrund eines Dokuments, das die von diesen angegebene Einkommen belegen.

Art. 21. (1) a. Die Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit werden entsprechend dem Art. 3 der vorliegenden Vorschriften durch Ausschreibung vergeben, die von der Universität organisiert wird. Die Bedingungen und Kriterien des Wettbewerbs werden vom Wissenschaftlichen Rat der Universität festgelegt (Anhang Nr. 5).

b) Die Genehmigung und Zuteilung dieser Stipendien liegen in der Verantwortung des Wissenschaftlichen Rates der Universität.

(2) a) Die Kriterien der Vergabe des **Sonderstipendiums für sportliche Tätigkeiten** sind:

1. Die vollständige Erfüllung der im Lehrplan vorgesehenen Verpflichtungen (60 Kreditpunkte/akademisches Jahr);
2. Herausragende Ergebnisse bei wichtigen Wettbewerben (Senior, Jugend, Junior), **verpflichtend in olympischen** Sportdisziplinen: Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, universitären Welt- oder Europameisterschaften, Wettbewerbe, die das Prestige und Image der Babeş-Bolyai-Universität stärken, in der Zeit in der die Bewerber/innen an der BBU studieren oder in der vorangehenden 12 Kalendermonaten.

b) Die Evaluierung der Sporttätigkeiten erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Punktezahlen, wie folgt:

Kategorien der Wettbewerbe	Punktezahlen
<i>Olympische Spiele</i>	
Goldmedaille	100
Silbermedaille	90
Bronzemedaille	80
Plätze IV.-VIII.	70
Teilnahme	30
<i>Weltmeisterschaften</i>	
Goldmedaille	100
Silbermedaille	90
Bronzemedaille	80
Plätze IV.-VIII.	70
Teilnahme	30
<i>Europameisterschaften</i>	
Goldmedaille	90
Silbermedaille	80
Bronzemedaille	70
Plätze IV.-VIII.	60
Teilnahme	30
<i>Universitäre WM, EM, M</i>	
Goldmedaille	60
Silbermedaille	50
Bronzemedaille	40
Plätze IV.-VIII.	30
Teilnahme	20
<i>Universitäre NM bzw. Prestigewettbewerbe der UBB</i>	
Goldmedaille	50

Kategorien der Wettbewerbe	Punktezahlen
Silbermedaille	40
Bronzemedaille	30
Plätze IV.-VIII.	20
Teilnahme	10

(3) Die Bewerbungsunterlagen der Studierenden, die ein **Sonderstipendium für sportliche Tätigkeiten** beantragen, müssen folgendes umfassen:

- a. Lebenslauf;
- b. Kopien der Dokumente, die die Ergebnisse bei den sportlichen Wettbewerben belegen;
- c. Empfehlungsschreiben der/des Lehrenden unter deren/dessen Betreuung die Sporttätigkeit stattgefunden hat.

(4) a) **Die Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten** werden durch Ausschreibung gewährt, die von der Universität organisiert wird. Die Bedingungen und Kriterien des Wettbewerbs werden von der Kommission für die Vergabe der Spezialstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit festgelegt (s. Anhang 6).

b) Die Genehmigung und Zuteilung dieser Stipendien liegt in der Verantwortung der Kommission für die Vergabe der Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten sowie der Stipendienkommission der Universität.

(5) Beim Beginn eines jeden akademischen Jahres genehmigt der Universitätssenat die Zahl der Sonderstipendien, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

(6) Die Sonderstipendien für wissenschaftliche und sportliche Tätigkeiten werden entsprechend den Bestimmungen des Art. 3 der vorliegenden Vorschriften gewährt. Die Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit werden semesterweise vergeben.

(7) Für die Vergabe der Sonderstipendien werden Kommissionen für die Evaluierung und Behandlung von Einwendungen gebildet. Die Bildung der Kommissionen für die Vergabe sowie für die Einwendungsfälle der Sonderstipendien für sportliche und kulturell-künstlerische Tätigkeit, die Vorgehensweise und ihre Befugnisse sind jene aus dieser Vorschrift. Der Rektor wird mittels Verordnung diese Kommissionen für jedes akademische Jahr ernennen; diese werden aus Fachkräften und je einem Studierenden (delegiert vom Studierendenrat der UBB, im Folgenden CSUBB) bestehen. Je nach der Ausdehnung der Befugnisse können bei den oben erwähnten Kommissionen Überlappungen möglich sein.

Art. 20. Die Leistungsstipendien, die an Studierende mit besonderen Leistungen im Lernen vergeben werden, und die für jedes Semester vergebenen Verdienst- und

Sozialstipendien werden sechs Monate lang ausgezahlt (Oktober-März für das erste Semester und April-September für das zweite), mit Ausnahme der Studierenden im letzten Studienjahr des Bachelor- und Masterstudiums wie folgt: für das erste Semester werden diese gänzlich ausgezahlt, und im letzten vom Anfang bis zur Teilnahme an der Studienabschlussprüfung in der ersten, im Kalender des akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

Art. 22. Die von anderen staatlichen Einrichtungen der höheren Bildung, von einer anderen Fakultät, oder Studiengang transferierten Studierenden, sowie jene die vom Teilzeit- oder Fernstudium zum Vollzeitstudium wechseln, können im auf den Transfer nachfolgenden Semester, bei Erfüllung aller Bedingungen und Kriterien, Stipendien erhalten.

Art. 23. (1) Die Fakultäten oder das Rektorat können Stipendien für Kreation, internationale Mobilität, sowie andere Kategorien von Stipendien aus eigenen Ressourcen, aufgrund von Bestimmungen der jeweiligen Beschlüsse, vergeben.

(2) Diese Stipendien können mit einem Stipendium aus den in dieser Vorschrift bereits erwähnten Kategorien kumuliert werden.

(3) Die Stipendien, wie alle Zahlungen an Studierende, die an der BBU immatrikuliert sind, werden nur durch Überweisung auf die, mit Bankkarte versehenen Konten derselben betätigt. Die Ausnahmen werden von der Finanz- und Buchhaltungsdirektion nominell genehmigt. Die Studierenden, die auch in den vorherigen Semestern Stipendium bezogen haben, müssen die Aktualisierung der Konten besorgen, bzw. die Studierenden, die kein Stipendium erhalten haben, müssen ihre Bankdaten dem Sozialdienst mitteilen. Diese Informationen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der endgültigen Liste der Stipendiat/innen übermittelt werden.

(4)

- a. Die Mitarbeiter/innen der BBU, die die Vergabe eines Stipendiums begünstigen oder verhindern werden disziplinar und fallweise strafrechtlich belangt.
- b. Die Mitarbeiter/innen der Universität, die aus eigener Schuld die Bedingungen der Vergabe der Stipendien nicht einhalten, können disziplinar, entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, belangt werden.

Art. 24. Die Fakultäten können zusätzliche Kriterien zur Vergabe von Stipendien festlegen, die in den Schaukästen und durch elektronische Mittel bekanntgegeben werden. Ein Exemplar der zusätzlichen Kriterien muss beim Rektorat, beim Sekretariat das für die Stipendien zuständig ist, eingereicht werden.

Art. 25. Die Vergabe der Stipendien an der BBU findet nach dem Kalender statt, der beim Beginn eines jeden Semesters von der Stipendienkommission auf Universitätsebene festgelegt wird.

Art. 26. Alle Kategorien der Stipendien werden durch den Sozialdienst der Universität vergeben.

Art. 27. (1)

- a. Der Fakultätsrat genehmigt jährlich durch einen Ernennungsbescheid die Kommission, die die Unterlagen analysiert und evaluiert, und die Stipendien zuteilt; die Ernennung wird an den Sekretär oder Sekretärin der Stipendienkommission auf Universitätsebene vor dem Beginn der Tätigkeit der Kommission übermittelt. Die Kommission für die Analyse und Evaluation der Stipendienunterlagen ist gebildet aus dem/der Dekan/in oder Vizedekan/in der Fakultät, der Chefsekretär/in, Chefverwalter/in, Kanzler/in der Studierenden und ein Vertreter/in der Studentenschaft (Senator/in) – Senator/innen wenn an der jeweiligen Fakultät mehrere Studienrichtungen funktionieren. Falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf Fakultätsebene und des Fakultätsrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten (s. Anhang 2).
- b. **Die Kommission für Analyse, Evaluierung und Zuteilung der Stipendien** hat folgenden Wirkungskreis:
 1. Die Einhaltung des Kalenders der Vergabe von Stipendien, der auf Universitätsebene festgelegt wurde;
 2. Die Verteilung der Stipendienfonds an jeden Studiengang, jedes Studienjahr, jede Studienrichtung und Serie;
 3. Das Analysieren der Dokumente der Stipendienunterlagen;
 4. Die Erstellung der Listen der Stipendiat/innen für die Kategorien: Leistungs-, Verdienst-, permanentes und zeitweiliges Sozialstipendium;
 5. Das Verfassen des Protokolls beinhaltend die Verteilung der Zahl der Stipendien, bzw. der Zahl der Verdienst- und Sozialstipendien sowie die verteilten Mittel der Fonds;
 6. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den zugeteilten Fonds (aus Budgetmitteln und den eigenen Mitteln der Fakultät bzw. Universität);
 7. Die Identifizierung zusätzlicher Finanzierungsquellen der Stipendien;
 8. Die Analyse und Behandlung von Einsprüchen;
 9. Die Prüfung der Erfüllung der Pflichten in der Zuteilung von Stipendien durch die verantwortlichen Personen der Fakultät.
- c. Die Stipendienkommission auf Fakultätsebene hat die Verpflichtung, die *Liste der Stipendiat/innen* durch das Fakultätssekretariat durch den individuellen Code oder die Angabe der Empfänger/innen durch ACADEMIC INFO vorzunehmen. Der

Stand des Stipendienfonds der Fakultät wird auf der Webseite jeder Fakultät bekanntgegeben, zusammen mit den Vergabekriterien an jede/n Empfänger/in (Durchschnittsnote oder soziale Begründung), sowie *der Höhe der Stipendien und des Algorithmus der Verteilung auf Jahre, Fachrichtungen, Studienrichtungen, bzw. der Ergebnisse der Behandlung der eingereichten Einwendungen.*

- d. Die Verantwortung für die richtige Verteilung des Stipendienfonds auf Studienjahre, Fachrichtungen und Studienrichtungen liegt bei der Stipendienkommission auf Fakultätsebene.

(2)

a. **Die Fakultätssekretariate** haben folgende Verantwortungen:

1. Die Weiterleitung des Vorschlags des Fakultätsrates an das Rektorat in Betreff der Mindestzahl an Kreditpunkten für den Erhalt und die Beibehaltung eines Sozialstipendiums; der zusätzlichen Kriterien der Vergabe von Stipendien; der Stipendienkategorien die auf Fakultätsebene vergeben werden (s. Art. 24); der Ergänzung oder Abänderung der Stipendienvorschrift auf Universitätsebene; der Anträge und der entsprechenden Unterlagen für die Vergabe von Sonderstipendien;
2. Die Einhaltung des Kalenders für die Vergabe von Stipendien, der auf Universitätsebene festgelegt wurde;
3. Die Entgegennahme der Unterlagen für alle Kategorien der Sonder- bzw. Sozialstipendien;
4. Die Bestätigung, dass die eidesstattlichen Erklärungen von den Studierenden abgegeben wurden, falls dies zutrifft;
5. Die Bescheinigung des Studierendenstatus;
6. Die Prüfung der eingereichten Dokumente;
7. Die Benachrichtigung des Sozialdienstes sowie der Allgemeinen Verwaltungsdirektion über die Sonderfälle, die nicht von der Stipendienvorschrift geregelt sind, zwecks Ergänzung derselben;
8. Die Erstellung der Zentrallisten der Anträge auf Sozialstipendien zwecks Weiterleitung an die Kommission für Analyse, Evaluation und Vergabe der Stipendien;
9. Die Weiterleitung der Zentrallisten und der erhaltenen Unterlagen für alle Stipendienkategorien an die Kommissionen für Analyse, Evaluation und Vergabe der Stipendien;
10. Die Bearbeitung der von der Kommission für Analyse, Evaluation und Vergabe erhaltenen Daten;
11. Die Erstellung der Listen aller Kategorien der gewährten Sozialstipendien; diese werden den Namen, den Vornamen des/der Studierenden, den Studiengang und das Studienjahr enthalten;
12. Die Entgegennahme der Einwendungen;
13. Die Weiterleitung der Einwendungen an die Kommission für Analyse, Evaluation und Vergabe von Stipendien;

14. Das Verfassen der Bescheide zu den eingereichten Einwendungen;
 15. Die Bekanntgabe der Bescheide zu den Einwendungen, mit der Festhaltung des Datums und der Uhrzeit der Bekanntgabe, einschließlich derer von der Stipendienkommission auf Universitätsebene;
 16. Die Weiterleitung der von dem/der Kommissionsvorsitzenden vidierten Listen der Stipendiat/innen zur Bewilligung, entsprechend den vorliegenden Modellen;
 17. Die Archivierung der für die Vergabe eines Sozialstipendiums eingereichten Unterlagen. Diese Unterlagen werden fünf Jahre lang im Archiv aufbewahrt.
- b. Die Fakultätssekretariate werden die Unterlagen für die beantragte Stipendienkategorie in der Form entgegennehmen, in welcher diese von den Antragsteller/innen eingereicht wurden.

(3) Die Stipendienkommission auf Universitätsebene hat folgende Verantwortungen:

1. Die Erarbeitung von Vorschlägen zu Aktualisierungen der Stipendienvorschriften der Universität aufgrund der von den Fakultäten gemachten Vorschläge und der erfolgten Änderungen in der Gesetzgebung zur Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützung der Studierenden;
2. Die Erstellung und Überwachung der Einhaltung des Kalenders der Stipendienvergabe, der auf Universitätsebene vereinbart wurde;
3. Die Genehmigung der Listen der Stipendiat/innen an jeder Fakultät;
4. Die Überwachung der Vergabe der Sonderstipendien durch die jeweiligen Kommissionen;
5. Die Identifizierung zusätzlicher Quellen für die Förderung der Stipendien;
6. Die Analysierung und Behandlung der eingereichten Einwendungen.

(4) Das Generalsekretariat hat folgende Aufgaben:

1. Die ständige Informierung der Fakultätssekretariate, des Sozialdienstes der Allgemeinen Verwaltungsdirektion und der Vertreter/innen der Studierendenorganisationen zu den neuesten gesetzlichen Änderungen in der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützung;
2. Die Beratung der Fakultätssekretariate bei der Vergabe der Stipendien;
3. Die schriftliche Mitteilung des Kalenders der Vergabe der Stipendien an der BBU und der gesetzlichen Höhe des nationalen Mindesteinkommens an die Fakultäten;
4. Der Empfang der Listen der Stipendiat/innen an jeder Fakultät;
5. Die Entgegennahme der Einwendungen und ihre Weiterleitung an die Stipendienkommission auf Universitätsebene;
6. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Behandlung der eingereichten Einwendungen;

7. Die Weiterleitung der endgültigen Listen der Stipendiat/innen an den Sozialdienst der Allgemeinen Verwaltungsdirektion.

(5) Die Abteilung Stipendien **des Sozialdienstes der Allgemeinen Verwaltungsdirektion** hat folgende Verantwortungen:

1. Erstellt die Auszahlungsbescheide für die Stipendien;
2. Übermittelt die Zentralliste der Auszahlungsunterlagen an die Finanz- und Buchhaltungsdirektion zwecks Überweisung der Stipendien;
3. Regelt zeitlich effizient die eventuellen Mängel in der Vergabe der Stipendien;
4. Prüft die Genauigkeit der Daten, die an die Fakultäten weitergeleitet werden;
5. Benachrichtigt schriftlich die Stipendienkommission auf Universitätsebene hinsichtlich der illegalen Beziehung zweier Stipendien.

Art. 28. (1) Gegen den Bescheid der Zurückweisung des Antrags auf die Vergabe eines Stipendiums können die Studierenden eine Einwendung bei den Fakultätssekretariaten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Liste der Stipendiat/innen einreichen.

(2) Die Einwendungen werden von der Stipendienkommission an jeder Fakultät innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ablauf der Einreichfrist behandelt. Falls die Stipendienkommission der Fakultät die Behandlung einer Einwendung wegen ihrer hohen Komplexität an die Kommission auf Universitätsebene verweist, muss sie auch alle Unterlagen der Bewerbung innerhalb der Behandlungsfrist neben der Begründung der Nichtbehandlung an diese weiterleiten.

(3) Die Studierenden, die mit der Behandlung ihrer Einwendung durch die Stipendienkommission der Fakultät unzufrieden sind, können deren erneute Begutachtung durch die Stipendienkommission der Universität durch einen begründeten Antrag, der innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Bekanntgabe der Antwort der Kommission der Fakultät einzureichen ist, beantragen.

(4) In allen Fällen eines Antrags wird die Stipendienkommission auf Universitätsebene die Einwendung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Einreichung behandeln; der Bescheid der Kommission ist definitiv.

(5) Die Stipendienkommissionen auf Fakultätsebene und die Stipendienkommission auf Universitätsebene können eine medizinische Begutachtung durch Fachkommissionen (z.B. durch die Kommission für Medizinische Expertise) oder die Durchführung von Sozialenqueten durch die Bürgermeistereien der Wohnorte der Studierenden die Sozialstipendien einfordern.

Art. 29. Die Vorlegung von gefälschten Dokumenten zwecks Vergabe eines Stipendiums zieht nach sich die Rückerstattungspflicht der unrechtmäßig erhaltenen Stipendien,

strafrechtliche Verantwortung und implizite die Exmatrikulierung des/der Studierenden.

Art. 30. Die Anhänge 1-13 sind integraler Bestandteil der vorliegenden Vorschrift.

Art. 31. (1) Die Vorschrift ist auf unbegrenzte Zeit gültig, bis keine vom Universitätssenat der BBU genehmigte Veränderungen eintreten.

(2) Jedwede Änderung der vorliegenden Vorschrift tritt in Kraft frühestens mit dem akademischen Jahr, das auf die Genehmigung der Änderung durch den Universitätssenat folgt.

Art. 32. Die vorliegenden Vorschriften treten am in Kraft, wurden vom Universitätssenat der BBU genehmigt und wird ab dem ersten Semester des akademischen Jahres 2025/2026 angewandt; ab diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche entgegenlaufende Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

DIE STIPENDIENKOMMISSION AUF UNIVERSITÄTSEBENE:

VORSITZENDER:

1. Die/der Vizerektor/in zuständig für die Finanzierung,

MITGLIEDER:

1. Die/der Finanz-Buchhaltungsleiter/in,
2. Die Leiter/in des Sozialdienstes,
3. Die/der Rechtsberater/in,
4. Der/die Studierendenpräfekt/in auf Universitätsebene,

SEKRETÄR/IN DER KOMMISSION:

Der/die Sekretär/in des Rektorats.

DIE STIPENDIENKOMMISSION AUF FAKULTÄTSEBENE

VORSITZENDE/R: 1. Der/die Dekan/in oder Vizedekan/in zuständig für Studierendenangelegenheiten

MITGLIEDER: 2. Chefsekretär/in der Fakultät
3. Chefverwalter/in der Fakultät
4. Kanzler/in der Studierenden
5. Senatsvertreter/in oder Vertreter/innen der Studierenden
(letztere/r wenn an der Fakultät mehrere Studienrichtungen
funktionieren)*

* Gemäß dem Art. 29 Abs. (1) Punkt a.) *Falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf*

Fakultätsebene und des Fakultätenrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten, falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf Fakultätsebene und des Fakultätenrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten.

Die Höhe der Stipendien und die jeweiligen Finanzierungsquellen

Stipendienkategorie	Höhe	Dauer	Finanzierungsquelle	
			Budget- zuwen- dungen	Eigene Mittel der Fakultät / Universität
Sonderstipendium für wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten	2.000 Lei/Monat	Nach Art. 3 der Vor- schriften ^{1, 2}	x	x
Sonderstipendium für kulturell-künstlerische Tätigkeiten	2.000 Lei/Monat	Ein Semester lang ^{1, 2}	x	x
Stipendium für Studierende an den didaktischen Masterstudiengängen	Festgelegt durch Verordnung des Bildungsministers	Nach Art. 3 ^{1, 2}	x	-
Staatsstipendium für ausländische Studierende	vom Ressortministerium festgelegt	Universitäts- zyklus	x	-
Leistungsstipendium Kat. I	1.300 Lei/Monat	ein Sem. ^{1, 2}	x	x
Leistungsstipendium Kat. II	1.000 Lei/Monat	ein Sem. ^{1, 2}	x	x
Sozialstipendium aus Budgetzuwendungen und eigenen Mitteln der Fakultäten/Universität	925 Lei/Monat	ein Sem. ^{1, 2}	x	x
Zeitweiliges Sozialstipendium für Kleidung und Schuhe	925 Lei/Antrag	Höchstens zweimal pro akad. Jahr	x	x
Zeitweiliges Sozialstipendium für Mutterschaft (in Höhe von zwei monatlichen Sozialstipendien)	925 Lei + Entbindungszuschuss	ein einziges Mal bei der Geburt des Kindes	x	x
	925 Lei Stipendium für die Besorgung von Säuglingskleidung			
Zeitweiliges Sozialstipendium für Todesfall	Gemäß Ministerial- verordnung 6463/2023	ein einziges Mal für jeden Fall	x	x

Bemerkungen:

¹ Wird mit Ausnahme der Stipendiat/innen im letzten Studienjahr bis zur Verteidigung der Abschlussprüfung wie in der Struktur des Studienjahres vorgesehen, ausgezahlt.

² Entsprechend dem Lehrplan, die Zeitspanne der Lehrtätigkeiten (Vorlesungen, Seminare, Laborarbeiten, Projekte, praktische Anwendungen, Prüfungszeit) nach dem Ablaufplan der jeweiligen Tätigkeiten.

VORSCHRIFTEN ZUR VERGABE VON STIPENDIEN AN STUDIERENDE DIE AN FERN- ODER TEILZEITSTUDIENGÄNGEN DER BABEȘ-BOLYAI-UNIVERSITÄT STUDIEREN

Das Zentrum für Weiterbildung, Fern- und Teilzeitstudium (CFCIDFR) der Babeș-Bolyai-Universität vergibt **Leistungsstipendien für Fern- und Teilzeitstudierende (FS und TS)** aus den eigenen Mitteln des CFCIDFR und der BBU und/oder den eigenen Mitteln der Fakultäten, die diese Formen des Studiums anbieten;

Für die Vergabe von Leistungsstipendien sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Die Leistungsstipendien für FS- und TS-Studierende werden semesterweise auf der Grundlage der im vorherigen Semester erzielten Studienergebnisse gewährt.
- Für die Leistungsstipendien für FS- und TS-Studierende wird die Reihung jedes Semester auf der Grundlage der im vorherigen Semester erzielten Noten erstellt.
- Die Stipendien für FS- und TS-Studierende werden auf unterzeichnetem Antrag der Studierenden vergeben. Diese werden durch eine einzige Überweisung, im Monat, der auf die Vergabe des Stipendium folgt, ausgezahlt.
- Die Bedingung für den Erhalt eines Stipendiums der BBU durch das CFCIDFR ist dass der/die Studierende „Integralist“ ist. Diese Studierende sind jene die in der Beantragung eines Stipendiums vorangehenden Prüfungszeit mindestens 30 Kreditpunkte für die Pflicht- und Wahlfächer erzielt haben, je nach der im Studienvertrag festgehaltenen Auswahl. Im Fall der Fakultäten, an welchen eine Minimalzahl an Kreditpunkten über 30 festgelegt wurde, wird ein Studierender „Integralist“, wenn die im Lehrplan für das jeweilige Semester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten für die Pflicht- und Wahlfächer erzielt wurde.
- Die Evaluation und die Kreditpunkte für das Pädagogikmodul werden in die Feststellung der Erreichung der vorgesehenen Kreditpunktezahl und folglich in die Errechnung des Notenschnitts nicht einbezogen.
- Studierende, die parallel an einem Vollzeit- und einem Teilzeit- oder Fernstudiengang studieren, können nicht gleichzeitig zwei Stipendien beziehen, haben aber das Recht, das höher dotierte oder eine längere Zeit laufende Stipendium zu wählen.

- Die Höhe des Leistungsstipendiums für FS- und TS-Studierende, sowie der für diesen vorgesehene Gesamtfonds (die Maximalanzahl der Leistungsstipendien) wird durch die Genehmigung des Universitätssenats vor dem Beginn des akademischen Jahres wie folgt festgelegt:
 - Vor dem Beginn eines akademischen Jahres wird im Leitungsrat des CFCIDFR die Höhe des semestrialen Leistungsstipendiums für die FS- und TS-Studierenden festgelegt.
 - Am Anfang eines jeden akademischen Jahres muss der Leitungsrat des CFCIDFR die Höhe des Leistungsstipendiums der FS- und TS-Studierenden und ihre Anzahl für jeden Studiengang dem Universitätssenat zur Genehmigung vorlegen.
 - Die Zahl der Stipendien an einem Studiengang wird nach einem Anteil von 5% des am Beginn des akademischen Jahres immatrikulierten Studierenden errechnet (durch einfache Aufrundung, aber nicht weniger als ein Stipendium pro Studiengang). Die Stipendien werden nur an den Studiengängen vergeben, an welchen mindestens 10 Studierende immatrikuliert sind.
 - Am Beginn eines jeden akademischen Jahres wird im Leitungsrat des CFCIDFR die Vergabe von Stipendien an FS- und TS-Studierende im I., II., III., IV. Bachelor-Studienjahr bzw. an FS-Studierende im I. und II. Masterstudienjahr besprochen und dem Universitätssenat zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Methodologie und das Prozedere zur Durchführung der Vergabe von Stipendien an FS- und TS-Studierende (die Zusammensetzung der Kommission, die Kriterien der Reihung, die Verteilung der Verantwortungen zwischen den Fakultäten und dem CFCIDFR) werden am Anfang eines jeden akademischen Jahres durch Bescheid des Leitungsrates des CFCIDFR bestimmt.

VORSCHRIFTEN ZUR VERGABE DER SONDERSTIPENDIEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN AN DER BABEȘ-BOLYAI-UNIVERSITÄT

A. Definition

Art. 1. Das Sonderstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten wird an Studierende vergeben, die eine hervorragende wissenschaftliche Tätigkeit durchführen und exzellente Ergebnisse in derselben erzielt haben. Das Sonderstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten hat als Zweck die materielle Unterstützung der Exzellenzstudierenden, die in einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt involviert sind.

Art. 2. Das Sonderstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten wird wie folgt vergeben:

- An Bachelor- (beginnend mit dem zweiten Studienjahr) und Masterstudierende (beginnend mit dem ersten Studienjahr);
- Entsprechend den Bestimmungen des Art. 3 der Stipendienvorschriften;
- Ein einziges Mal während des Bachelor- oder Masterstudienganges. Die Studierenden an mehr als einem Studiengang (z.B. Master- nach dem Bachelorstudium, ein zweites Bachelor- oder Masterstudium) können das Stipendium bei beiden Studiengängen beziehen, aber nicht gleichzeitig im Fall eines parallelen Studiums.

Art. 3. Die Babeș-Bolyai-Universität vergibt jährlich eine Anzahl von Stipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten (Exzellenzstipendien). Die Zahl und die Höhe der Stipendien werden vom Verwaltungsrat bestimmt und vom Universitätssenat genehmigt.

B. Der Auswahlvorgang der Stipendiat/innen

Art. 4. Die Eröffnung der jährlichen Ausschreibung (in der Regel im Oktober) und der Kalender deren Ablaufs werden auf der Webseite für wissenschaftliche Forschung der Babeș-Bolyai-Universität, unter der Sektion für Projekte und Stipendien der BBU bekanntgegeben <http://cercetare.ubbcluj.ro/>.

Art. 5. Die Vergabe des Sonderstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, die folgendes enthalten müssen:

- a) Den Antrag auf ein Stipendium, unterzeichnet vom Studierenden;
- b) Die Beschreibung des Forschungsprojekts;
- c) Das Empfehlungsschreiben der/des koordinierenden Lehrenden des Forschungsprojekts, zusammen mit einer Erklärung zur Übernahme der

Verantwortung der wissenschaftlichen Betreuung des Studierenden durch den Lehrenden im Fall der Vergabe des Stipendiums. Der/die wissenschaftliche Betreuer/in muss Lehrende/r oder Forschende/r in einer vertraglichen Bindung zur UBB zumindest auf die Dauer der Beziehung des Stipendiums sein;

- d) Die vollständige Liste der veröffentlichten Arbeiten und wissenschaftlichen Vorträge des/der Antragsteller/in;

Art. 6. Die Bewerbungen werden durch die elektronische Stipendien-Anwendung eingereicht: <https://inscrieri.ubbcluj.ro/burse/>, nach einem Kalender der allen Bewerber/innen bekanntgegeben wird. Das Dekanat wird die Wählbarkeit der Studierenden entsprechend den vorliegenden Vorschriften prüfen (Studienleistungen, das Beziehen eines identischen Stipendiums) und auch eine Runde der öffentlichen Präsentation der Forschungsprojekte veranstalten. Die Präsentation erfolgt vor einer Evaluierungskommission, die Lehrende von allen Fachrichtungen umfasst, von welchen Bewerber/innen teilnehmen, sowie eine/n Studierenden mit Erfahrung im jeweiligen Bereich (veröffentlichte Bücher/Artikel, Teilnahme an Tagungen), der/die vom Studierendenrat der Fakultät delegiert wird; diese Kommission wird vom Fakultätsrat ernannt und von der Prodekan/in zuständig für die Forschung oder einem anderen Titular-Lehrenden, der/die mindestens die Stelle einer/eines Lektors/Lektorin innehat und vom Dekan/in ernannt wird, geleitet. Lehrende, die Forschungsprojekte der Bewerber/innen betreuen, können nicht Mitglieder der Kommission werden; auch die eventuellen Interessenskonflikte oder andere verdächtige Situationen eines Zweifels an die Integrität müssen vermieden werden. Mindestens ein/e Vertreter/in der Fakultäten im Wissenschaftlichen Rat (CS-BBU) muss Mitglied der Evaluierungskommission der Fakultät sein, welche die Bewerbungen begutachtet und die Endberichte verfasst, so dass Unvereinbarkeiten vermieden werden. Die Studierenden können ihre Projekte in rumänischer oder in der Sprache der Studienrichtung, an der sie sich bewerben, verfassen und vorstellen.

Art. 7. Die Evaluationskriterien müssen einheitliche Prinzipien für alle Fakultäten beachten, wie im Anhang 5.1. Zwischen den hier festgelegten Beschränkungen können fachspezifische Kriterien von jeder Fakultät angewandt werden und können eigene Auswahlkriterien für das Vorkommen gleicher Noten, entsprechend den Bestimmungen des Wissenschaftlichen Rates der UBB festgelegt werden. Zusätzlich können die Fakultäten eigene Kriterien für die Fälle definieren, wo gleiche Noten vorkommen, im Rahmen der vom Wissenschaftlichen Rat der UBB festgelegten Beschränkungen. Die eigenen Kriterien der Auswahl müssen denjenigen entsprechen, die in internationalen Universitätsrankings angewandt werden (z.B. ARWU, QS, THE, URAP). Nach der Vorstellung des Projekts und der Begutachtung der Bewerbungsunterlagen wird die Kommission anhand der im Vorhinein festgelegten und veröffentlichten

Kriterien die Reihung der Bewerber/innen mit den entsprechenden Punktezahlen erstellen und dem Fakultätsdekanat bekanntgeben.

Das Dekanat der Fakultät veröffentlicht die Ergebnisse der Evaluierung; innerhalb von 3 Arbeitstagen ab der Bekanntgabe kann man Einwendungen formulieren. Die Kommission für die Behandlung der Einwendungen (ernannt vom Fakultätsrat) wird diese innerhalb von 48 Stunden nach dem Ablauf der Einreichfrist behandeln und die Reihung der Vorschläge für die Vergabe der Stipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten wird entsprechend überarbeitet. Die Einwendungen können nur die Bewertung der Bewerbungsunterlagen betreffen.

Art. 8. Das Dekanat wird das von der Fachkommission des Fakultätenrates genehmigte Protokoll der Bewertung der Unterlagen, das auch die Reihung der Bewerber/innen enthält, dem Wissenschaftlichen Rat der BBU vorlegen.

Art. 9. Der Wissenschaftliche Rat der BBU überprüft die Einhaltung der Vorschriften der Fakultäten zur Erstellung der Reihung und bestimmt die Zahl der Spezialstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten auf die jeweiligen Fachgebiete je nach den Auswahlkriterien der Fakultäten, gemessen an denjenigen der internationalen Universitätsrankings, die Qualität der Vorschläge und die Zahl der Bewerbungen. Die Ergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen, das die endgültige Reihung der Bewerber/innen enthält, vom Leiter des CS-BBU unterschrieben und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

C. Das Abschließen der Stipendienverträge

Art. 10. Die Empfänger/innen eines Sonderstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten werden einen Stipendienvertrag für die Dauer des akademischen Jahres in dem das Stipendium vergeben wird, unterzeichnen. Die Fakultäten übermitteln an die Direktion für Management der Wissenschaftlichen Forschung (DMCS) die von den Studierenden und wissenschaftlichen Betreuer/innen unterzeichneten Verträge.

D. Die Verpflichtungen der Stipendiat/innen

Art. 11. Die Stipendiat/innen werden unter der Koordination des wissenschaftlichen Betreuer/in die Ergebnisse der eigenen Forschung für die Publizierung vorbereiten und verpflichten sich, bis zum Ende der Laufzeit des Spezialstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten mindestens eine Publikation zu veröffentlichen oder zwecks Veröffentlichung vorlegen (mit einer Empfangsbestätigung vom Verlag) – bei universitären wissenschaftlichen Zeitschriften mit einem gleichen, aber nicht minderem Status im Vergleich zu den von der UBB herausgegebenen, die in internationalen Datenbanken indexiert sind, wie Web of Science, SCOPUS, oder ERIH Plus – und in anderen Universitätszentren als Klausenburg veröffentlicht werden. Der Status dieser Zeitschriften kann durch die Klassifizierung in spezialisierte Systeme wie SCIMAGO oder Journal Citation Reports, oder mit fachspezifischen Argumenten unterlegt werden.

Art. 12. Die Stipendiat/innen müssen die Ergebnisse der Forschung, die durch das Stipendium gefördert wird, an mindestens einer wissenschaftlichen Tagung während der Laufzeit des Stipendiums präsentieren, oder die Anmeldung an mindestens einer Tagung, die nach dem Ablauf der Förderung stattfindet, nachweisen.

Art. 13. Die Veranstaltung mindestens einer Präsentation der Forschungsergebnisse zum Thema des Stipendiums vor dem Virtual Next Generation-Kolleg ist verpflichtend. Die Präsentation muss auch Details zum Veröffentlichungsplan der Forschungsergebnisse beinhalten (einschließlich der anvisierten Zeitschriften bzw. Verlage). Die Teilnahme der wissenschaftlichen Betreuer/innen an die Vorstellungen der Stipendiat/innen ist verpflichtend; den Studierenden wird das Datum der Veranstaltung mindestens zehn Tage im Voraus bekanntgegeben.

Art. 14. Die Vorstellung einer Präsentation zu den Endergebnissen des Projekts an der Fakultät (wenn möglich in einem gewissen Kontext, wie die Teilnahme an einer lokal veranstalteten Tagung).

Art. 15. Die Erstellung eines *Endberichts*, welcher von der wissenschaftlichen Betreuer/in und von der Evaluierungskommission der Fakultät vidiert werden muss.

E. Der Ablauf der Evaluierung und der Abschluss des Projekts

Art. 16. Beim Ablauf der Vergabezeit des Sonderstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten wird die Empfänger/in die Unterlagen des Stipendienabschlusses erstellen und diese auf die Plattform hochladen; die Unterlagen müssen einen frei gestalteten wissenschaftlichen Abschlussbericht, vidiert vom wissenschaftlichen Betreuer/in beinhalten. Diesem sind alle Materialien zur Verwertung der erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse beizuschließen.

Art. 17. Die Dekanate der Fakultäten werden die Evaluierungskommissionen einberufen, welche die Abschlussunterlagen der Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten begutachten sollen. Die Schlussfolgerungen der Kommissionen werden in einem Sitzungsprotokoll zusammengefasst, und zusammen mit den Evaluierungsunterlagen an die Direktion für Forschungsmanagement weitergeleitet. Die Evaluierungsunterlagen müssen von den Mitgliedern der Evaluierungskommission unterzeichnet und vom Wissenschaftsrat der BBU validiert werden.

Art. 18. Die Kommission auf Fakultätsebene stellt fest, ob alle Vertragsverpflichtungen eingehalten wurden. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Kommission eine Verlängerung in den gerechtfertigten Fällen vorschlagen, welche der Genehmigung des Wissenschaftsrats unterliegt.

Art. 19. Infolge der Evaluierung der Berichte vergibt der Wissenschaftsrat der UBB die finalen Einstufungen und verfasst Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen, die den Studierenden bzw. der Evaluierungskommission der

Fakultät bzw. dem Dekanat, durch die Vermittlung der Vertreter/innen des Wissenschaftsrates mitgeteilt werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 20. Wenn alle Verpflichtungen des Vertrags erfüllt wurden, erhalten die Empfänger/innen der Leistungsstipendien von der BBU Urkunden für die Anerkennung studentischen wissenschaftlichen Forschung mit der Angabe der erzielten Einstufung.

Art. 21. Im Fall einer Nichterfüllung der im Vertrag festgehaltenen Verpflichtungen sind die Empfänger/innen verpflichtet, die als Stipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten erhaltenen Beträge zurückzuerstatten, und der wissenschaftliche Betreuer/in verliert für die folgenden drei Jahre das Recht, weitere Stipendien derselben Art zu betreuen.

Art. 22. Die Empfänger/innen der Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten und ihre Betreuer/innen werden Mitglieder eines virtuellen Exzellenzkollegs, das auf der Webseite der BBU Platz findet.

Art. 23. Die vorliegende Methodologie der Vergabe von Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten tritt mit der Genehmigung durch den Senat der UBB in Kraft.

Anhang 5.1.

Bewertungskriterien der Unterlagen für die Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit

1. Die Fakultäten mit einem komplexen bzw. dualen Charakter (z.B. Biologie und Geologie, Mathematik und Informatik, Chemie und Chemieingenieurwesen) können gesonderte Listen für jeden Bereich, aber nicht mehr als zwei pro Fakultät aufstellen.
2. Wählbar sind nur Studierende, die alle Studienverpflichtungen erfüllt („Integralisten“) und die mindestens die Note 8 im vorherigen Jahr erreicht haben. Ausnahmsweise kann (1) für die Studierenden des ersten Studienjahres die Zulassungsnote und (2) für die Studierenden des ersten Master-Studienjahres die Master-Zulassungsnote in Betracht genommen werden. Die Bewerbungsunterlagen müssen keine Nachweise dieser Studienergebnisse beinhalten, diese müssen von den Fakultätssekretariaten bereitgestellt werden.
3. Jede Bewerbung erhält drei Bewertungen, alle im folgenden Intervall: hervorragend (4 Punkte), sehr gut (3 Punkte), gut (2 Punkte), hinreichend (1 Punkt), nein (0 Punkte). Diese drei Bewertungen werden vergeben für: (A) das schriftliche Projekt, (B) die Vorstellung des Projekts und die anschließende Diskussion mit der Kommission, (C) die bereits veröffentlichten/disseminierten/öffentlich zugänglichlichen und in den Unterlagen nachgewiesenen wissenschaftlichen Beiträge. Unter „öffentlich zugänglich“ werden einschließlich die in Online-Zeitschriften, auch wenn einem

Band nicht zugeordneten Artikel verstanden; eine andere Einordnung erhalten auch die öffentlich zugängliche Pre-Print-Publikationen auf Plattformen wie arXiv, bioRxiv usw. (diese werden nicht beiseite gelassen).

4. Die Kriterien und die Beurteilung jeder der drei Bewertungspunkte (Projekt, Vorstellung, wissenschaftliche Beiträge) werden je nach den Besonderheiten der jeweiligen Bereiche von jeder Fakultät, bzw. von jeder Kommission bestimmt. Diese müssen die jeder Bewerbung intrinsisch zuordenbaren Bewertungen in Betracht nehmen, eine Bewertung je nach der Leistung der/des besten Bewerber/in ist nicht gestattet.
5. Bei der Bewertung der Unterlagen ist die Anwendung der Prinzipien des Leidener Manifests empfohlen (<http://www.leidenmanifesto.org/>) sowie der Bewertungskriterien des Wissenschaftsrates der UBB (https://cercetare.ubbcluj.ro/wp-content/uploads/2022/04/evaluare_generic_UBB_martie2022_site.pdf). So wird eine „peer-review“-Bewertung gefördert und nicht eine automatische Ausrechnung der Punkte nach „Seitanzahl, Zitierungen, Impactfaktor, Autor/innen“. Die peer-review-artige Bewertung muss bibliometrisch gewichtet werden (z.B. das Prestige der Zugehörigkeit eines Artikels zum Q1 oder zur Beall-Liste einrechnen, oder die Qualität eines Erstautors anders einschätzen wie die eines einfachen Autors, oder die Publikationen mit mehreren Verfasser/innen anders wie diejenigen mit wenigeren). In der Bewertung der Artikel ist die Einbeziehung des Impact-Faktors nicht gestattet; zulässig sind Erwähnungen des Prestiges einer Publikation durch das Quartilsystem Q1-Q4 in Scimago oder WoS, aber ohne Ausrechnung eines Gesamtpunktezahles. **Durch Analogie mit den Bewertungskriterien des Wissenschaftsrates der UBB wird die Beurteilung als „exzellent“ nur dann vergeben (nicht automatisch, nur wenn dies durch eine qualitative Erhebung gestützt wird) wenn ein Artikel oder ein Buch in erstrangigen Zeitschriften oder Verlagen des jeweiligen Bereiches vorliegt (z.B. Q1 nach WoS oder Scimago, oder andere Leistungen mit beweisbarer Auswirkung entsprechend dem Bereich); ausnahmsweise kann die Qualität der Beiträge einer/eines Studierenden auch für Beiträge in Zeitschriften oder Verlagen mit einem geringeren Impact (z.B. Q2) zur Vergabe einer maximalen Bewertung führen. Genauso wird die Bewertung „sehr gut“ nur dann ausnahmsweise vergeben, wenn mindestens eine Q1-Publikation als Sekundärautor/in oder Q2 als Hauptautor/in vorliegt. Die Bewertung „gut“ wird nur ausnahmsweise vergeben, wenn nicht mindestens eine Publikation der Kategorien Q1-Q4 (oder gleichwertige Beiträge entsprechend dem Spezifikum des Bereiches) vorliegen.**
6. Die Bewertungen für die Komponenten A, B und C (definiert beim Punkt 3) werden durch die Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder und nicht durch Mediation vergeben.
7. Für die Festlegung der endgültigen Reihung an der jeweiligen Fakultät bzw. Studienbereich gilt der arithmetische Durchschnitt der drei Bewertungen als

Trennkriterium; im Bericht an den Wissenschaftsrat werden die Werte derselben aber nicht der Notenschnitt bekanntgegeben. Für die Trennung der Bewerber/innen mit identischen Notenschnitten erarbeiten die Fakultäten fachspezifische Kriterien. Diese können (1) die Prävalenz einer der Bewertungskategorien, (2) die Zahl der wissenschaftlichen Beiträge einer gewissen Art oder (3) andere Elemente je nach dem Spezifikum der Fakultät, **nicht aber die Noten bzw. Durchschnittsnoten bei den Lehrveranstaltungen** umfassen. Im Bericht der Kommission muss die Anwendung dieser Kriterien im Detail dargelegt werden.

8. An die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat der UBB werden nur jene Bewerbungen weitergeleitet, die mindestens einen Durchschnitt von 1,50 Punkten erreicht (und somit Aussicht auf Förderung) haben.

VORSCHRIFTEN ZUR VERGABE DER SONDERSTIPENDIEN FÜR KULTURELL-KÜNSTLERISCHE KREATION AN DER BABEŞ-BOLYAI-UNIVERSITÄT

A. Definition

Art. 1. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation wird an Studierende vergeben, die sehr gute universitäre und kulturelle bzw. künstlerische Tätigkeiten vorweisen können und in diesen Bereichen Verdienste sowie Leistungen erworben haben. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation bezweckt die materielle Unterstützung der Exzellenz-Studierenden die sich an einem kulturell-künstlerischen Projekt beteiligen.

Art. 2. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation wird vergeben:

- an Bachelor-Studierende ab dem zweiten Studienjahr und Master-Studierende ab dem ersten Studienjahr;
- für ein ganzes Semester, mit der Ausnahme der Bachelor- und Master-Abschlussjahre, bei welchen das Stipendium bis zur Verteidigung der Studienabschlussprüfung in der ersten Prüfungszeit entsprechend dem Kalender des laufenden akademischen Jahres bezogen wird, auf die Dauer der Lehrtätigkeiten – Vorlesungen, Seminare, Laborarbeiten, Projekte, praktische Anwendungen, Prüfungszeiten, entsprechend dem Ablaufplan, nur für Studierende beim Vollzeitstudium auf budgetierten Plätzen.
- Ein einziges Mal während des Bachelor- oder Masterstudienganges. Die Studierenden an mehr als einem Studiengang (z.B. Master- nach dem Bachelorstudium, ein zweites Bachelor- oder Masterstudium) können das Sonderstipendium bei beiden Studiengängen beziehen, aber nicht gleichzeitig im Fall eines parallelen Studiums.

Art. 3. Die Babeş-Bolyai-Universität nimmt sich vor, jährlich eine Anzahl von Stipendien für künstlerische Kreation zu vergeben. Deren Zahl sowie die Höhe des Stipendiums werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

B. Der Auswahlvorgang der Stipendiat/innen

Art. 4. Der Vorgang der Vergabe des Stipendiums für kulturell-künstlerische Kreation beginnt mit der Erstellung einer Bewerbungsunterlage mit dem folgenden Inhalt:

- a. Der Antrag auf ein Stipendium;
- b. Die Beschreibung des kulturell-künstlerischen Projekts welches als lieferbares kulturelles oder künstlerisches Produkt gestaltet wird;
- c. Die Empfehlung des/der Lehrenden, der/die das Projekt für kulturell-künstlerische Kreation koordiniert;
- d. Ein Lebenslauf der Bewerber/in, der relevante Angaben zu ihrer/seiner vorherigen kulturell-künstlerischen Tätigkeit enthält.

- e. Kopien der Dokumente, die an Wettbewerben, Veranstaltungen und Festivals im kulturell-künstlerischen Bereich an welchen der/die Antragsteller/in teilgenommen hat, nachweisen;

Art. 5. Die Unterlagen werden ausschließlich online, durch die von der Universität bereitgestellten Plattformen zu einem Zeitpunkt eingereicht, der im Kalender der Vergabe der Stipendien für das betreffende Semester bekanntgegeben wird. Die Studierenden können die Projekte in rumänischer oder in der Sprache der Studienrichtung einreichen und präsentieren, an der die Bewerbung stattfindet. Die Sekretariate der Fakultäten leiten die Unterlagen der Bewerber/innen, zusammen mit der Liste der auswählbaren Studierenden an die *Evaluierungskommission der kulturell-künstlerischen Projekte* weiter. Die Kommission begutachtet die Unterlagen und erstellt die endgültige Reihung, die an die Fakultäten zwecks Bekanntgabe weitergeleitet wird.

Art. 6. Die Bewerber/innen können schriftliche Einwendungen an die Sekretär/in der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse einreichen. Die Behandlung derselben erfolgt durch die Evaluierungskommission für die Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Ende der Einreichfrist.

C. Das Abschließen der Stipendienverträge

Art. 7. Die Empfänger/innen der Stipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten unterschreiben einen Förderungsvertrag für das jeweilige Semester, für welches die Bewerbung erfolgt.

Art. 8. Das Stipendium wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 3 der vorliegenden Vorschriften vergeben.

Art. 9. Die Stipendiat/innen des letzten Studienjahres erhalten das Stipendium ausschließlich bis zur Verteidigung der Abschlussprüfung in der ersten, im Kalender des laufenden akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

D. Verpflichtungen der Stipendiat/innen

Art. 10. Unter der Koordinierung der Betreuer/in (Lehrende/r der UBB mit Erfahrung im kulturell-künstlerischen Bereich) arbeitet die Stipendiat/in an das angegebene Produkt und verpflichtet sich, dieses bis zum Ende der Förderzeit zu beenden und öffentlich vorzustellen. Das kulturell-künstlerische Produkt kann eine Ausstellung, ein Theaterstück, eine Performance, ein Manuskript (Drehbuch, literarisches Werk, Essays), eine Videoproduktion, eine Installation, ein Kurzfilm, ein Sounddesign oder eine andere Form der künstlerischen Kreation innerhalb der von der Babeş-Bolyai-Universität angebotenen Fachrichtungen sein.

Art. 11. Das Verfassen eines *Abschlussberichts* entsprechend dem Spezifikum des Bereiches, der die Kurzfassung der Leistungen enthält und von einer schriftlichen, visuellen, fotografischen oder Tondokumentation des erstellten Produkts begleitet wird. Der Bericht muss vom Betreuer/in und der Fachkommission der Fakultät vidiert sein.

E. Die Endbegutachtung und der Abschluss des Stipendiums.

Art. 12. Beim Ablauf der Laufzeit des kulturell-künstlerischen Stipendiums erstellt der/die Empfänger/in die Abschlussdokumentation, welche der Vergabekommission der Spezialstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten vorgelegt werden und folgendes enthalten: a) Belege zur Produktion und Distribution der kulturell-künstlerischen Kreation; b) den Endbericht im freien Format, vidiert vom Betreuer/in.

F. Schlussbestimmungen

Art. 13. Im Fall einer Nichterfüllung der im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen müssen die Empfänger/innen die Beträge zurückerstatten, die als Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation erhalten wurden, und der/die Betreuerin verliert auf die folgenden drei Jahre das Recht, gleichartige Stipendien zu betreuen.

Art. 14. Die Empfänger/innen der kulturell-künstlerischen Stipendien und ihre Betreuer/innen werden Mitglieder eines virtuellen Exzellenzkollegs, das auf der Webseite der BBU Platz findet.

Art. 15. Die vorliegende Methodologie der Vergabe von kulturell-künstlerischen Stipendien tritt am Tag der Genehmigung durch den Senat der UBB in Kraft.

Anhang 6.1

Die Vergabekriterien des Stipendiums für kulturell-künstlerische Tätigkeiten sind:

1. Die kulturell-künstlerische Relevanz des vorgeschlagenen Kurationsprojekts;
2. Die Dokumentation des Projekts, gemessen an die zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Trends;
3. Die Auswirkung des Endproduktes auf das nationale und besonders internationale kulturelle und künstlerische Umfeld;
4. Das Bestehen eines Arbeitsplans und eines Kalenders der Tätigkeiten innerhalb des Projekts;
5. Vorherige Prestigeleistungen im kulturell-künstlerischen Bereich (s. Lebenslauf und Unterlagen);
6. Die vollständige Erfüllung der Erfordernisse des Lehrplans (30 Kreditpunkte pro Semester)

Bemerkung: Für jedes dieser Kriterien werden je 20 Punkte vergeben (insgesamt 100 Punkte); das 6. Kriterium ist unabdingbar für die Wählbarkeit der Bewerber/in (ohne Punktevergabe).

Die Evaluierung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit erfolgt anhand der folgendermaßen errechneten Punktezahl:

Kriterien	Punktezahl
Die kulturell-künstlerische Relevanz des vorgeschlagenen Kurationsprojekts	Höchstens 20 Punkte

Die Dokumentation des Projekts, gemessen an die zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Trends	Höchstens 20 Punkte
Die Auswirkung des Endproduktes auf das nationale und besonders internationale kulturelle und künstlerische Umfeld	Höchstens 20 Punkte
Das Bestehen eines Arbeitsplans und eines Kalenders der Tätigkeiten innerhalb des Projekts	Höchstens 20 Punkte
Vorherige Prestigeleistungen im kulturell-künstlerischen Bereich (s. Lebenslauf und Unterlagen)	Höchstens 20 Punkte
Die vollständige Erfüllung der Erfordernisse des Lehrplans (30 Kreditpunkte pro Semester).	Wählbarkeitskriterium, ohne Punktezahl
Gesamt	100 Punkte

Modell des Antrags auf ein Sozialstipendium

Sehr geehrter Herr Rektor,

Der/die Unterfertigte, _____¹, budgetierte/r
Studierende/r an der Fakultät für
_____ **Fachrichtung**
_____ Studienrichtung _____
Studienjahr _____, Gruppe _____, Notenschnitt _____, Kreditpunkte _____,
CNP _____, Personalausweis Serie _____, Nr. _____.
Matrikelnummer _____, bittet um Genehmigung, für das akademische Jahr
20__-20__, des folgenden Stipendiums _____².

Ich beantrage dieses Stipendium begründet auf: _____³

¹ Name, Vorname und erster Buchstabe des Vornamens des Vaters werden mit großen Buchstaben geschrieben.

² Die beantragte Stipendienkategorie muss angegeben werden: Sozialstipendium, zeitweiliges Sozialstipendium für Kleidung und Schuhe, Mutterschaftsstipendium, Zuschüsse für einen Todesfall.

³ Wird für jede Einreihung in einer Kategorie von Stipendienempfänger/innen ausgefüllt: Waisen, Pflegefamilien, Personen aus Kinderheimen, medizinische Fälle, geringes Einkommen.

I.) Die gemachten Angaben belege ich durch folgende Dokumente¹:

II.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg die Stipendien auf eine persönliche Bankkarte überweist.

☐ **Ich verfüge** über ein Konto mit Karte Nr. _____, an der Bank _____.

☐ **Ich verfüge über kein Konto** mit Karte und werde, für den Fall der Genehmigung des Stipendiums, ein solches eröffnen und dem Fakultätssekretariat unter eingetragener Nummer die Bankverbindungen und den Namen des Geldinstituts bekanntgeben. Das

¹ Der/die Bewerber/in muss zwingend alle für die Vergabe eines Sozialstipendiums angegebenen Dokumente präzisieren.

Stipendium wird rückwirkend im auf die Bekanntgabe der Bankverbindungsdaten folgenden Monat auf das angegebene Konto überwiesen.

III.) Ich erkläre eidestattlich, dass die oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind, und nehme zur Kenntnis, dass die Nichtangabe der Einkünfte oder die falsche Angabe zum Verlust der Eigenschaft einer/eines Studierenden und legale Folgen bewirken kann. Ich bin mit der anschließenden Überprüfung der in den Unterlagen gemachten Angaben einverstanden.

IV.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Nichtausfüllung einiger Rubriken oder deren falsche Ausfüllung die Zurückweisung des Antrags als Folge haben kann, und die zusätzlich beigeschlossenen Belege, die nicht im Antrag präzise angegeben werden, nicht in Betracht gezogen werden können.

Datum

Unterschrift,

Modell der eidesstattlichen Erklärung

Erklärung

Der/die Unterfertigte, _____¹ Studierende/r an
 der Fakultät für _____, auf einem
 budgetierten/beitragspflichtigen Studienplatz, **Studienplatz**

Studienrichtung _____ Studienjahr _____
 Gruppe _____ Notenschnitt _____ Kreditpunktezahl _____
 Personenkennzahl _____ Personalausweis Serie _____
 Nr. _____ Matrikelnr. _____ Wohnsitz in _____

Mit der Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die Falschaussage,
 erkläre ich eidesstattlich **zwecks Erlangung des Rechts auf ein Sozialstipendium,**
dass die Nettoeinkommen mit permanentem Charakter, die der Einkommenssteuer
unterliegen, für meine Familie in den letzten 12 Monaten die folgenden waren:

Nettoeinkommen mit permanentem Charakter, die der Einkommenssteuer unterliegen, eines jeden Familienmitglieds	Nettoeinkommen für die letzten 12 Monate – Lei –

Gesamtnettoeinkommen aller Familienmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Antragsstellung:

..... Lei

Medianes Nettoeinkommen pro Familienmitglied: Lei.

Gleichweise erkläre ich, dass ich, und meines Wissens auch meine Eltern in den verflossenen 12 Monaten vor der Antragsstellung keine anderen außer den angegebenen Einkommen erzielt haben.

Datum,

Unterschrift,

Bemerkung: Der Art. 326 Strafgesetzbuch sieht folgendes vor: "Die der Wahrheit nicht entsprechende Angabe vor einem Organ oder einer Einrichtung des Staates oder einer im Art. 145 präzisierten Einrichtung, zwecks Bewirkung von rechtlichen Konsequenzen für sich selbst oder für Andere, wenn dem Gesetz gemäß oder den Gegebenheiten die gemachte Angabe auf die Hervorrufung der erwähnten juristischen Konsequenz abzielt, wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe geahndet".

Modell der Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel

Erklärung

Der/die Unterfertigte _____, wohnhaft in _____, Personenkennzahl _____, als Studierende/r der Fakultät für _____ der Babeş-Bolyai-Universität, Bewerber/in für ein Stipendium _____ im Semester _____ des akademischen Jahres _____ aufgrund der Möglichkeit, die Unterlagen auch durch elektronische Mittel einzureichen, erkläre auf eigene Verantwortung, dass alle durch elektronische Mittel eingereichten Dokumente der Bewerbungsunterlagen für das Stipendium richtig und den Originalen entsprechend sind, und der Inhalt derselben in keiner Weise geändert wurde; ich nehme zur Kenntnis dass das Einreichen nicht entsprechender Unterlagen den Verlust der Eigenschaft einer/eines Studierenden, die Rückerstattung der Stipendien und rechtliche Konsequenzen als Folge haben kann.

Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung nehme ich zur Kenntnis dass die Babeş-Bolyai-Universität die Möglichkeit hat, alle Mittel für die Erfüllung der Verpflichtungen der/des Unterfertigten einzusetzen.

Name und Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Registriernummer:.....am...../...../.....

ANTRAGSSTELLER/IN:.....

(Name und Vorname des/der Studierenden)

Fakultät:, Fachrichtung:

..... Studienjahr:

Studienrichtung: Serie: Gruppe:

.....

Integralist: Ja ☐ Nein ☐ ECTS- Anzahl: Telefonnr.:

E-Mail:

Überprüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium

Semester..... Akad. Jahr 20..../ 20....

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vor- handen	Fehlt	Nicht zutref- fend	Seiten (von..... bis.....)
1.	Vom Studierenden Ausgefülltes Antragsformular;				
2.	1. Kopie des Personalausweises der/des Studierenden;				
	2. Kopie der Geburtsurkunde der/des Studierenden;				
	3. Kopie der Personalausweise der Eltern;				
3.	Erklärung der/des Studierenden zum Fehlen von Einkünften;				
4.	Eidesstattliche Erklärung zum Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die letzten 12 Monate vor der Beantragung, die der Einkommenssteuer unterliegen;				
5.	Eigenhändige Erklärung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Einhaltung der Vergabekriterien;				
6.	Eigenhändige Erklärung der Familienmitglieder, für die Einkommen angegeben wurden, zur Verarbeitung der				

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vor- handen	Fehlt	Nicht zutre- ffend	Seiten (von..... bis.....)
	personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Einhaltung der Vergabekriterien (falls zutrifft)				
7.	Erklärung der/des Studierenden zum Online-Einreichen der Unterlagen;				
8.	Kopien der Geburtsurkunden und Personalausweise der anderen Familienmitglieder, die von den Eltern versorgt werden (falls zutrifft)				
9.	Eidesstattliche Erklärung eines der bei der Familie wohnenden volljährigen Familienmitglieder für die unzurechnungsfähigen volljährigen oder minderjährigen Familienmitglieder, die weder lernen noch eigene Einkünfte beziehen;				
10.	Kopien der Sterbeurkunden der Eltern im Fall der Vollwaisen;				
11.	Kopien der Sterbeurkunde eines Elternteils im Fall der Halbwaisen;				
12.	Kopie des richterlichen Beschlusses zur Scheidung oder der Scheidungsurkunde von einem Notar bei der Auflösung des Eheverhältnisses der geschiedenen Eltern (falls zutrifft);				
	Kopie des richterlichen Beschlusses zur Erklärung der Verschollenheit eines Elternteils bzw. Sozialenquete (falls zutrifft)				
	Kopie des richterlichen Beschlusses zur Einsetzung einer Sachwaltung (falls zutrifft)				
	Kopie des richterlichen Beschlusses zur Aufrechterhaltung der Verhaftung eines Elternteils (falls zutrifft)				
	Kopie des richterlichen Beschlusses zur Einsetzung einer Vormundschaft (falls zutrifft)				
13.	1. Bescheinigung, dass der/die Studierende/r aus einem Kinderheim kommt und für die Höhe der Hinterbliebenenrente für die				

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vor- handen	Fehlt	Nicht zutre- ffend	Seiten (von..... bis.....)
	eingerechneten Monate (falls letzteres zutrifft);				
	2. Kopie des richterlichen Bescheids, falls der/die Antragssteller/in sich in einer Pflegefamilie befindet;				
14.	Die verheirateten Studierenden müssen vorlegen:				
	1. Studierendenbescheinigung des Gatten/der Gattin;				
	2. Kopie der Heiratsurkunde;				
	3. Kopie des Personalausweises der Gattin/des Gatten;				
15.	Im Fall der Mutterschaft:				
	1. Kopie des Personalausweises des Ehegatten;				
	2. Kopie der Heiratsurkunde;				
	3. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.				
16.	Im Sterbefall des Ehegatten, der Ehegattin oder eines Kindes:				
	1. Kopie der Heiratsurkunde;				
	2. Kopie der Sterbeurkunde.				
17.	Andere Belege:				

Bemerkung:

1. Die Angaben: Ja; Nein; nicht zutreffend werden mit einem X ausgefüllt.
2. Jede Seite des Dossiers wird nummeriert und in der unteren rechten Seite vom/von der antragstellenden Studierenden unterzeichnet.

Antragsteller/in,

Name und Vorname der/des Studierenden/ Unterschrift

Anhang Nr. 11

Registriernummer:.....am...../...../.....

ANTRAGSTELLER/IN:.....

(Name und Vorname der/des Studierenden)

Fakultät: Studiengang:

..... Studienjahr:

Studienrichtung: Serie:

Integralist: Ja ☐ Nein ☐ ECTS-Punktezahl: Telefonnr.:

..... Email:

Prüfung der Konformität der Bewerbungsunterlagen für ein Stipendium aus medizinischen Gründen

Semester..... akademisches Jahr 20..../ 20....

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vorhan-den	Fehlt	nicht zutref-fend	Seitenzahl (von..... bis.....)
1.	Vom/von der Studierenden ausgefülltes Antragsformular;				
2.	Erklärung der/des Studierenden zum Online-Einreichen der Bewerbungsunterlagen				
3.	Eigenhändige Zustimmung der/des Studierenden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Prüfung der Erfüllung der Vergabekriterien				
4.	Kopie des Personalausweises der/des Studierenden;				
5.	Fachärztliche Bescheinigung;				
6.	Vidierung des Familien- oder Fakultätsarztes/Ärztin.				
7.	Andere Belege falls erforderlich:				

Bemerkung:

1. Die Angaben: Ja; Nein; nicht zutreffend werden mit einem X ausgefüllt.
2. Jede Seite des Dossiers wird nummeriert und in der unteren rechten Seite vom/von der antragstellenden Studierenden unterzeichnet.

Antragsteller/in,
Name und Vorname des/der Studierenden/ Unterschrift

Anhang Nr. 12

Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten*

Antrag auf ein Sozialstipendium

Der/die Unterfertigte _____, budgetierte/r /
beitragspflichtige/r Studierende/r an der Fakultät für

Fachrichtung _____ Studienrichtung _____
_____ Studienjahr _____ geboren im Jahr _____, Monat _____, Tag
_____, Ortschaft _____, Sohn/Tochter des _____ und der
_____, rumänischer/r Staatsbürger/in mit dem Wohnsitz in Rumänien, Ortschaft
_____, Str. _____, Hausnr. _____, Block.
_____, Stiege _____, App. _____, Kreis _____, Postcode _____,
Telefon _____, Personalausweis Serie _____, Nr. _____,
herausgegeben von _____ am _____, als Studierende/r
der/die ein Sozialstipendium beantragt,

Auf der Grundlage des Art. 13 Abs. (3) der Verordnung Nr. 6463/2023 zur Genehmigung der allgemeinen Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der finanziellen Förderung vom Staatsbudget an Studierende und Kursteilnehmer/innen des höheren Bildungswesens mit Vollzeitstudium,

erkläre hiermit meine Einwilligung zur Verwendung und Bearbeitung durch die Babeş-Bolyai-Universität der folgenden personenbezogenen Daten: Adresse, Geburtsort, Personenkennzahl, Serie und Nummer des Personalausweises, Telefonnummer, Email-Adresse, die Einkommen der letzten 12 Monate vor der Ausfertigung der vorliegenden Erklärung, zum Zweck der Überprüfung der Erfüllung der Vergabekriterien eines Stipendiums für das Semester des akademischen Jahres..... .

Name und Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bemerkung * Die Erklärung muss eigenhändig unterschrieben werden.

Anhang Nr. 13

Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten*

Antrag auf ein Sozialstipendium

Der/die Unterfertigte _____, geboren im Jahr _____,
Monat _____, Tag _____, Ortschaft _____, Sohn/Tochter des
_____ und der _____, rumänischer/r Staatsbürger/in mit dem Wohnsitz
in Rumänien, Ortschaft _____, Str. _____,
Hausnr. _____, Block. _____, Stiege _____, App. _____, Kreis _____,
Postcode _____, Telefon _____, Personalausweis Serie _____, Nr.
_____, herausgegeben von _____ am _____, als
_____ der/des Studierenden/r _____
der/die ein Sozialstipendium beantragt,

Auf der Grundlage des Art. 13 Abs. (3) der Verordnung Nr. 6463/2023 zur Genehmigung der allgemeinen Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der finanziellen Förderung vom Staatsbudget an Studierende und Kursteilnehmer/innen des höheren Bildungswesens mit Vollzeitstudium, erkläre hiermit meine Einwilligung zur Verwendung und Bearbeitung durch die Babeş-Bolyai-Universität der folgenden personenbezogenen Daten: Adresse, Geburtsort, Personenkennzahl, Serie und Nummer des Personalausweises, Telefonnummer, Email-Adresse, die Einkommen der letzten 12 Monate vor der Ausfertigung der vorliegenden Erklärung, zum Zweck der Überprüfung der Erfüllung der Vergabekriterien eines Stipendiums.

Name und Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bemerkung * Die Erklärung muss eigenhändig unterschrieben werden

